

igenos Genossenschaftspraxis 18

Georg Scheumann

Die Finanzhoheit der Mitglieder

Zwischen gesetzlichem Anspruch
und praktischer Wirklichkeit.



Impressum

Herausgeber

igenos Deutschland e.V.
Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26
56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Kontakt

Büro Bullay
Telefon: 06542 9693840
E-Mail: post@igenos.de
Regionalbüro Süd
Telefon: 09105 1319
E-Mail: post@igenos-sued.de

Text

Georg Scheumann, Großhabersdorf
www.wegfrei.de

© Georg Scheumann, Großhabersdorf, 2026

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung.

Hinweis

Die Inhalte dieses Buches geben die persönliche Auffassung des Autors wieder und dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Sie stellen keine rechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Über den Autor

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt, war von 1981 bis 1996 Vorstand der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der genossenschaftlichen Grundidee, Vorstandsmitglied von igenos Deutschland e. V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zur Rechtsform der Genossenschaft.

igenos Genossenschaftspraxis 18

Georg Scheumann

**Die Finanzhoheit
der Mitglieder**

Zwischen gesetzlichem Anspruch
und praktischer Wirklichkeit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Teil I – Grundlagen der Genossenschaft und des Förderauftrags.....	7
Kapitel 1 Wesen und Zweck der Genossenschaft	7
Kapitel 2 Mitgliedschaft und Vermögensordnung	10
Kapitel 3 Die Finanzhoheit der Mitglieder.....	14
Teil II: Organe und Verantwortung für die Finanzhoheit	18
Kapitel 4 Der Vorstand.....	18
Kapitel 5 Der Aufsichtsrat.....	21
Kapitel 5a Die Haftungsdimension der Finanzhoheit	25
Kapitel 6 Die Mitgliederversammlung	28
Kapitel 6a: Die Mitgliederversammlung in der Praxis: Ein typisierter Fall	32
Teil III – Prüfungswesen und institutioneller Mitgliederschutz.....	37
Kapitel 7 Das Prüfungsmonopol.....	37
Kapitel 8 Der Prüfungsverband in der Praxis	42
Teil IV – Verschmelzungen als Prüfstein der Finanzhoheit.....	47
Kapitel 9 Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz	47
Kapitel 10 Bewertungsfrage und Umtauschverhältnis	50
Kapitel 11 Praktische Auswirkungen auf die Mitglieder	52
Teil V – Staatsaufsicht und Systemverantwortung	54
Kapitel 12 Die Rolle der Staatsaufsicht.....	54
Kapitel 13 Systemische Fragestellungen.....	57
Kapitel 14 Die Finanzhoheit im System der Genossenschaft.....	60
Kapitel 15 Reformbedarf und Lösungsansätze	62
Schlusswort.....	65
Anhang	68

Vorwort

Die Genossenschaft gehört ihren Mitgliedern. So lautet der Grundgedanke. So wird es gelehrt. Und so wird es immer wieder behauptet.

Doch gehört den Mitgliedern auch das Vermögen ihrer Genossenschaft?

Diese Frage stellt sich mit besonderer Schärfe immer dann, wenn grundlegende Entscheidungen getroffen werden – insbesondere bei Fusionen von Genossenschaftsbanken. Denn genau in diesen Momenten zeigt sich, ob die Mitglieder tatsächlich Träger der Genossenschaft sind oder ob ihre Rolle sich auf die Zustimmung zu bereits vorgezeichneten Entscheidungen beschränkt.

Während bei Kapitalgesellschaften der Unternehmenswert ermittelt und den Anteilseignern zugeordnet wird, bleibt dieser Wert bei Genossenschaften häufig im Verborgenen. Rücklagen, stille Reserven und wirtschaftliche Potenziale werden nicht bewertet, nicht offengelegt und nicht zum Gegenstand der Entscheidung gemacht. Die Mitglieder stimmen – aber sie wissen oft nicht, worüber sie wirtschaftlich entscheiden.

Das ist kein Zufall, sondern Ausdruck eines Systems. Eines Systems, in dem die Finanzhoheit der Mitglieder zwar formal besteht, in der Praxis jedoch nur eingeschränkt zur Geltung kommt.

Dieses Buch stellt eine einfache, aber grundlegende Frage: Wer entscheidet über das Vermögen der Genossenschaft – und wem steht es zu?

Es zeigt, dass der gesetzliche Förderauftrag mehr ist als eine abstrakte Verpflichtung. Er umfasst auch die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Und er verlangt, dass diese Interessen bei wesentlichen Strukturentscheidungen berücksichtigt werden. Wenn dies nicht geschieht, stellt sich die Frage, ob der Förderauftrag noch erfüllt wird – oder ob er in der Praxis zu einer leeren Formel geworden ist.

Die Finanzhoheit der Mitglieder

Dabei richtet sich der Blick nicht nur auf Vorstand und Aufsichtsrat, sondern auch auf die Prüfungsverbände und die staatliche Aufsicht. Denn wenn die Genossenschaft dem Schutz ihrer Mitglieder dient, dann müssen auch die Institutionen, die sie überwachen und prüfen, diesem Schutz verpflichtet sein.

Dieses Buch will keine einfache Antwort geben. Aber es will die richtigen Fragen stellen. Fragen, die sich aus dem Gesetz ergeben. Fragen, die sich aus der Praxis aufdrängen. Und Fragen, die nicht länger unbeantwortet bleiben sollten.

Denn am Ende geht es um nicht weniger als die Zukunft der Genossenschaft selbst.

Teil I – Grundlagen der Genossenschaft und des Förderauftrags

Kapitel 1 Wesen und Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine besondere Rechtsform. Sie unterscheidet sich sowohl von Kapitalgesellschaften als auch von Personengesellschaften durch ihren gesetzlich festgelegten Zweck. Während Kapitalgesellschaften primär auf Gewinnerzielung und Kapitalvermehrung ausgerichtet sind und Personengesellschaften durch die persönliche Verbundenheit ihrer Gesellschafter geprägt werden, verfolgt die Genossenschaft nach § 1 GenG einen eigenständigen, normativ festgelegten Auftrag: die Förderung ihrer Mitglieder.

Dieser Förderauftrag ist nicht lediglich ein programmatischer Leitgedanke, sondern rechtlich verbindlicher Maßstab für das Handeln der Genossenschaft und ihrer Organe. Er bestimmt nicht nur die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit, sondern auch die Bewertung von Entscheidungen und Maßnahmen. Jede Tätigkeit der Genossenschaft muss sich daran messen lassen, ob sie geeignet ist, die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern.

► **Der Förderauftrag ist damit nicht ein Ziel unter mehreren, sondern der alleinige Zweck der Genossenschaft.**

Historisch wurzelt dieses Verständnis in der genossenschaftlichen Idee des 19. Jahrhunderts, wie sie insbesondere von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch geprägt wurde. Die Genossenschaft entstand als Selbsthilfeorganisation, die ihren Mitgliedern durch gemeinschaftliches Handeln wirtschaftliche Vorteile verschaffen sollte, die dem Einzelnen allein nicht zugänglich gewesen wären. Diese Grundidee ist bis heute im Gesetz verankert und bildet den normativen Kern der Genossenschaft.

Gleichzeitig hat sich die wirtschaftliche Realität vieler Genossenschaften, insbesondere der Genossenschaftsbanken, erheblich verändert. Sie agieren heute in einem Umfeld, das stark durch regulatorische Anforderungen, Wettbewerbsdruck und kapitalmarktorientierte Steuerungsmechanismen geprägt ist. Rücklagenbildung, Eigenkapitalstärkung und Risikovorsorge stehen häufig im Mittelpunkt der Unternehmensführung. Diese Entwicklung führt zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem gesetzlichen Förderauftrag und den tatsächlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

► **Die Genossenschaft bewegt sich damit im Spannungsfeld zwischen Förderauftrag und Systemlogik.**

Dieses Spannungsfeld wird besonders deutlich, wenn man die Vermögensordnung der Genossenschaft betrachtet. Anders als bei Kapitalgesellschaften sind die Mitglieder nicht unmittelbar am Vermögen der Genossenschaft beteiligt. Sie halten Geschäftsguthaben, die in der Regel dem Nominalwert entsprechen, während das darüber hinausgehende Vermögen – insbesondere Rücklagen und stille Reserven – der Genossenschaft als solcher zugeordnet ist. Eine individuelle Zuordnung dieses Vermögens zu den Mitgliedern findet grundsätzlich nicht statt.

► **Die Mitglieder tragen zum Aufbau des Vermögens bei, ohne daran unmittelbar beteiligt zu sein.**

Diese Konstruktion ist Ausdruck des genossenschaftlichen Gedankens der Selbsthilfe und der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft. Sie dient dazu, die Stabilität der Organisation zu gewährleisten und die Förderung der Mitglieder langfristig sicherzustellen. Gleichzeitig führt sie jedoch dazu, dass sich ein wachsender Teil des wirtschaftlichen Wertes der Genossenschaft der unmittelbaren Verfügung der Mitglieder entzieht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage, welche Rolle den Mitgliedern in Bezug auf das Vermögen der Genossenschaft tatsächlich zukommt. Formal sind sie Träger der Genossenschaft und üben ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung aus. Dort entscheiden sie über grundlegende Fragen der Unternehmensführung, einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses und wesentlicher Strukturmaßnahmen.

► **Die Mitgliederversammlung ist das Organ, in dem sich die Trägerschaft der Mitglieder manifestiert.**

Gleichwohl setzt die Ausübung dieser Rechte voraus, dass den Mitgliedern eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen der zu treffenden Entscheidungen. Ohne eine entsprechende Transparenz über die Vermögenslage und die wirtschaftlichen Konsequenzen von Maßnahmen kann die Mitgliederversammlung ihre Funktion als Träger der Genossenschaft nur eingeschränkt wahrnehmen.

Damit rückt ein weiterer zentraler Aspekt in den Mittelpunkt: die Finanzhoheit der Mitglieder. Diese beschreibt die Befugnis der Mitglieder, über die Verwendung und Struktur des genossenschaftlichen Vermögens zu entscheiden. Sie ist keine ausdrücklich normierte Kategorie, ergibt sich jedoch aus der Stellung der Mitglieder als Träger der Genossenschaft sowie aus ihren Mitwirkungsrechten.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder ist die wirtschaftliche Seite des Förderauftrags.**

Die Frage, in welchem Umfang diese Finanzhoheit tatsächlich besteht und ausgeübt werden kann, bildet den Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung. Dabei wird zu zeigen sein, dass zwischen der formalen Stellung der Mitglieder und ihrer tatsächlichen Einflussmöglichkeit auf das Vermögen der Genossenschaft erhebliche Unterschiede bestehen können. Diese

Unterschiede treten insbesondere bei grundlegenden Strukturentscheidungen, wie etwa Verschmelzungen, deutlich zutage.

Das vorliegende Buch knüpft an diesem Punkt an. Es untersucht, ob und in welchem Umfang die Mitglieder ihre Finanzhoheit tatsächlich ausüben können, welche Rolle den Organen der Genossenschaft dabei zukommt und inwieweit die bestehenden rechtlichen und institutionellen Strukturen geeignet sind, den Förderauftrag in seiner wirtschaftlichen Dimension zu gewährleisten.

► **Die zentrale Fragestellung lautet daher: Ist die Finanzhoheit der Mitglieder Realität – oder lediglich eine rechtliche Konstruktion?**

Mit dieser Fragestellung wird zugleich der Maßstab für die weitere Analyse gesetzt. Die folgenden Kapitel werden zeigen, dass sich die Antwort hierauf nicht allein aus dem Gesetz ergibt, sondern maßgeblich von dessen praktischer Anwendung abhängt.

Kapitel 2 Mitgliedschaft und Vermögensordnung

Die rechtliche Stellung der Mitglieder in einer Genossenschaft ist durch eine Besonderheit geprägt, die sie grundlegend von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft unterscheidet. Während Anteilseigner einer Aktiengesellschaft oder Gesellschafter einer GmbH unmittelbar am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind, ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft in erster Linie personenbezogen ausgestaltet. Sie dient der Teilnahme am Förderzweck, nicht der Kapitalanlage.

Diese Ausrichtung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögensordnung der Genossenschaft. Mitglieder erwerben mit ihrem Beitritt Geschäftsanteile, die in Form von Geschäftsguthaben geführt werden. Diese Geschäftsguthaben stellen jedoch keine Beteiligung am gesamten

Unternehmenswert dar, sondern lediglich einen rechnerischen Anteil am haftenden Kapital.

► **Das Geschäftsguthaben bildet nicht den wirtschaftlichen Wert der Genossenschaft ab, sondern nur einen nominellen Beteiligungsbetrag.**

Über das Geschäftsguthaben hinaus existiert in der Genossenschaft regelmäßig ein erhebliches weiteres Vermögen. Dieses besteht insbesondere aus offenen Rücklagen, stillen Reserven sowie aus nicht bilanzierungsfähigen Werten wie dem sogenannten Goodwill. Diese Vermögensbestandteile entstehen im Laufe der Geschäftstätigkeit durch erwirtschaftete Gewinne, die nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert werden, sowie durch Wertsteigerungen von Vermögensgegenständen.

► **Der wirtschaftliche Wert der Genossenschaft liegt ganz überwiegend außerhalb der individuellen Beteiligung der Mitglieder.**

Dieses Vermögen ist rechtlich der Genossenschaft als juristischer Person zugeordnet. Eine unmittelbare Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedern erfolgt grundsätzlich nicht. Auch beim Ausscheiden eines Mitglieds beschränkt sich dessen Anspruch regelmäßig auf die Auszahlung seines Geschäftsguthabens, während die darüber hinausgehenden Vermögenswerte unberührt bleiben.

Diese Konstruktion ist gesetzlich gewollt und dient der Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Genossenschaft. Sie soll verhindern, dass kurzfristige individuelle Interessen die wirtschaftliche Stabilität der Organisation gefährden. Gleichzeitig führt sie jedoch zu einer strukturellen Trennung zwischen der Mitgliedschaft und dem wirtschaftlichen Gesamtwert der Genossenschaft.

► **Mitgliedschaft bedeutet Teilhabe am System – nicht unmittelbare Teilhabe am Vermögen.**

Diese Trennung ist zunächst systemgerecht, solange die Genossenschaft ihre Aufgabe als Förderinstrument erfüllt und die Mitglieder aus der laufenden Geschäftsbeziehung wirtschaftliche Vorteile ziehen. Problematisch wird sie jedoch in dem Moment, in dem es um grundlegende Entscheidungen geht, die das Vermögen der Genossenschaft betreffen.

Denn in diesen Situationen zeigt sich, dass die Mitglieder zwar formal Träger der Genossenschaft sind, ihre tatsächliche Beziehung zum Vermögen jedoch nur mittelbar ausgestaltet ist. Sie entscheiden über Strukturen, über Zusammenschlüsse und über die zukünftige Ausrichtung der Genossenschaft, ohne dass ihnen das wirtschaftliche Gewicht dieser Entscheidungen in vollem Umfang zugeordnet wird.

► **Die Mitglieder entscheiden über Vermögen, das ihnen wirtschaftlich nicht zugerechnet wird.**

Diese Besonderheit unterscheidet die Genossenschaft fundamental von Kapitalgesellschaften. Dort ist die Beteiligung am Unternehmen unmittelbar mit einer Beteiligung am Vermögen verbunden. Der Wert der Beteiligung spiegelt den Wert des Unternehmens wider, und Veränderungen dieses Wertes wirken sich direkt auf die Anteilseigner aus. In der Genossenschaft hingegen bleibt der größte Teil des Unternehmenswertes von der individuellen Mitgliedschaft entkoppelt.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass insbesondere Genossenschaftsbanken im Laufe der Zeit erhebliche Vermögenswerte aufgebaut haben. Rücklagen in Milliardenhöhe sind keine Seltenheit. Diese Vermögensbildung erfolgt maßgeblich aus den Beiträgen der Mitglieder, sei es durch Nutzung der Bankleistungen, durch Zinsspannen oder durch die bewusste Entscheidung, Gewinne nicht auszuschütten.

► **Die Mitglieder schaffen das Vermögen – ohne dass es ihnen individuell zugeordnet wird.**

Diese Konstellation führt zu einem grundlegenden Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite steht die rechtliche Konstruktion der Genossenschaft, die eine individuelle Vermögensbeteiligung nicht vorsieht. Auf der anderen Seite steht die wirtschaftliche Realität, in der erhebliche Werte entstehen, die auf die Tätigkeit der Mitglieder zurückzuführen sind.

Dieses Spannungsverhältnis bleibt im laufenden Geschäft häufig im Hintergrund. Es tritt jedoch mit besonderer Deutlichkeit bei Strukturmaßnahmen zutage, insbesondere bei Verschmelzungen. Denn hier stellt sich die Frage, wie mit den vorhandenen Vermögenswerten umzugehen ist und in welchem Umfang diese in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die gesetzliche Regelung geht dabei grundsätzlich vom Nominalwertprinzip aus. Maßgeblich ist das Geschäftsguthaben, nicht der wirtschaftliche Gesamtwert der Genossenschaft. Gleichzeitig eröffnet das Gesetz – wie noch näher darzustellen sein wird – die Möglichkeit, von diesem Prinzip abzuweichen und wirtschaftliche Unterschiede zu berücksichtigen.

► **Die Vermögensordnung der Genossenschaft ist nicht starr, sondern enthält Gestaltungsspielräume.**

Diese Gestaltungsspielräume sind von zentraler Bedeutung für die Frage der Finanzhoheit der Mitglieder. Denn sie bestimmen, ob und in welchem Umfang die wirtschaftlichen Werte der Genossenschaft in die Entscheidungen der Mitglieder einbezogen werden.

Damit wird deutlich, dass die Vermögensordnung nicht nur eine technische Frage der Bilanzierung ist, sondern ein zentrales Element der genossenschaftlichen Ordnung. Sie entscheidet darüber, wie wirtschaftliche Werte zugeordnet werden, wie transparent diese Werte sind und in welchem Umfang die Mitglieder an ihnen partizipieren können.

► **Die Vermögensordnung ist der Schlüssel zum Verständnis der Finanzhoheit der Mitglieder.**

Vor diesem Hintergrund wird im folgenden Kapitel zu untersuchen sein, wie die Finanzhoheit der Mitglieder dogmatisch einzuordnen ist und welche Rechte und Einflussmöglichkeiten sich daraus ergeben.

Kapitel 3 Die Finanzhoheit der Mitglieder

Die Genossenschaft ist eine von ihren Mitgliedern getragene Organisation. Diese Trägerschaft erschöpft sich nicht in der bloßen Mitgliedschaft als formaler Rechtsposition, sondern umfasst auch die grundlegende Befugnis, über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu entscheiden. Diese Entscheidungsbefugnis findet ihren Ausdruck insbesondere in der Mitgliederversammlung, die als oberstes Organ der Genossenschaft ausgestaltet ist.

Aus dieser Stellung ergibt sich eine zentrale, in der gesetzlichen Systematik angelegte, aber nicht ausdrücklich normierte Kategorie: die Finanzhoheit der Mitglieder. Sie beschreibt die Befugnis der Mitglieder, über die wirtschaftlichen Grundlagen der Genossenschaft zu entscheiden, insbesondere über die Verwendung von Ergebnissen, die Bildung und Auflösung von Rücklagen sowie über strukturelle Maßnahmen mit vermögensrelevanten Auswirkungen.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder ist keine ausdrücklich geregelte Rechtsposition, sondern eine aus der Mitgliedschaft folgende Leitfunktion.**

Dogmatisch lässt sich diese Finanzhoheit aus mehreren Elementen herleiten. Ausgangspunkt ist die Stellung der Mitglieder als Träger der Genossenschaft. Diese Trägerschaft ist nicht lediglich ideeller Natur, sondern umfasst auch die Verantwortung für die wirtschaftliche Ausrichtung

der Genossenschaft. Die Mitgliederversammlung ist dabei das zentrale Organ, in dem sich diese Verantwortung konkretisiert.

► **Die Mitgliederversammlung ist das Instrument, durch das die Finanzhoheit ausgeübt wird.**

Diese Einordnung wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt. In dem Beschluss BGH II ZB 7/24 stellt der Bundesgerichtshof ausdrücklich heraus, dass den Mitgliedern einer Genossenschaft eine Finanzhoheit zukommt, die sie berechtigt, über die Verwendung von Rücklagen zu entscheiden. Insbesondere wird betont, dass die Mitglieder als Träger der Genossenschaft grundsätzlich befugt sind, über die Auflösung von Rücklagen zu befinden.

► **Der Bundesgerichtshof bestätigt ausdrücklich die Finanzhoheit der Mitglieder über Rücklagen.**

Diese Aussage hat erhebliche dogmatische Tragweite. Sie verdeutlicht, dass Rücklagen nicht lediglich ein der Genossenschaft „entzogenes“ Vermögen darstellen, sondern Teil der wirtschaftlichen Substanz sind, über die die Mitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden können. Damit wird die bisher häufig vertretene Vorstellung relativiert, wonach Rücklagen einer unmittelbaren Einflussnahme der Mitglieder weitgehend entzogen seien.

Gleichzeitig ergibt sich aus der Entscheidung eine klare Abgrenzung: Während die Mitglieder über die Verwendung des Vermögens entscheiden können, folgt daraus nicht automatisch ein individueller Anspruch auf Beteiligung am Vermögen. Die Finanzhoheit ist somit von der Vermögenszuordnung zu unterscheiden.

► **Finanzhoheit bedeutet Entscheidungsbefugnis – nicht unmittelbare Vermögenszuordnung.**

Diese Unterscheidung ist zentral für das Verständnis der genossenschaftlichen Ordnung. Die Mitglieder sind nicht Eigentümer eines anteiligen Vermögens im Sinne einer Kapitalgesellschaft, wohl aber Träger der Entscheidung über dessen Verwendung. Daraus ergibt sich eine kollektive Verantwortung für die wirtschaftliche Substanz der Genossenschaft.

Die Finanzhoheit hat dabei zwei Dimensionen. Zum einen umfasst sie die Entscheidung über die laufende Verwendung wirtschaftlicher Ergebnisse, insbesondere die Frage, ob Gewinne ausgeschüttet oder in Rücklagen eingestellt werden. Zum anderen betrifft sie die Struktur des Vermögens selbst, etwa bei grundlegenden Maßnahmen wie Verschmelzungen.

► **Die Finanzhoheit entfaltet ihre größte Bedeutung bei Strukturentscheidungen.**

Gerade bei solchen Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen zeigt sich jedoch eine erhebliche Diskrepanz zwischen der formalen Rechtslage und der praktischen Umsetzung. Während die Mitglieder nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs befugt sind, über Rücklagen zu entscheiden, werden diese Rücklagen in der Praxis häufig nicht zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht. Insbesondere bei Verschmelzungen wird regelmäßig auf die Nominalwerte der Geschäftsguthaben abgestellt, während die darüber hinausgehenden wirtschaftlichen Werte unberücksichtigt bleiben.

► **Die höchstrichterlich bestätigte Finanzhoheit wird in der Praxis häufig nicht ausgeschöpft.**

Dies führt zu einem strukturellen Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite steht die vom Bundesgerichtshof bestätigte Befugnis der Mitglieder, über die wirtschaftliche Substanz der Genossenschaft zu entscheiden. Auf der anderen Seite steht eine Praxis, in der diese Substanz nicht in die Entscheidungsgrundlage einbezogen wird.

Die Folge ist, dass die Mitglieder zwar formal über weitreichende Rechte verfügen, diese jedoch faktisch nur eingeschränkt ausüben können. Denn eine wirksame Ausübung der Finanzhoheit setzt voraus, dass die wirtschaftlichen Grundlagen der Entscheidung transparent gemacht werden.

► **Finanzhoheit ohne Transparenz bleibt wirkungslos.**

Vor diesem Hintergrund ist die Finanzhoheit der Mitglieder nicht nur als abstrakte Rechtsposition zu verstehen, sondern als konkret auszugestaltende Verantwortung. Sie verlangt, dass die Mitglieder in die Lage versetzt werden, über die wirtschaftliche Substanz der Genossenschaft informiert zu entscheiden. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen diese Substanz durch strukturelle Maßnahmen verändert wird.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs macht damit deutlich, dass die Finanzhoheit der Mitglieder kein bloß theoretisches Konzept ist, sondern ein rechtlich anerkanntes Prinzip. Zugleich zeigt die Praxis, dass zwischen diesem Prinzip und seiner tatsächlichen Umsetzung eine erhebliche Lücke bestehen kann.

► **Die zentrale Frage lautet daher: Warum wird die anerkannte Finanzhoheit in der Praxis nicht konsequent genutzt?**

Mit dieser Frage wird zugleich der Übergang zu den folgenden Kapiteln vorbereitet. Dort wird zu untersuchen sein, welche Verantwortung insbesondere dem Vorstand und dem Aufsichtsrat dafür zukommt, dass die Finanzhoheit der Mitglieder nicht nur formal besteht, sondern tatsächlich zur Wirkung gelangt.

Teil II: Organe und Verantwortung für die Finanzhoheit

Kapitel 4 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Genossenschaft. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und vertritt die Genossenschaft nach außen. Seine Stellung ist dabei von einer doppelten Bindung geprägt: einerseits an das Gesetz und die Satzung, andererseits an den Förderauftrag gemäß § 1 GenG. Diese Bindung bestimmt nicht nur die allgemeine Geschäftstätigkeit, sondern auch die Vorbereitung und Durchführung grundlegender Strukturentscheidungen.

► **Der Vorstand ist nicht nur Geschäftsleiter, sondern zentraler Träger der Verantwortung für die Umsetzung des Förderauftrags.**

Aus dieser Stellung folgt, dass der Vorstand bei allen Entscheidungen die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen hat. Dies gilt in besonderem Maße bei Maßnahmen, die die wirtschaftliche Substanz der Genossenschaft betreffen, wie etwa bei der Bildung von Rücklagen, deren Verwendung oder bei Verschmelzungen. Der Vorstand ist insoweit verpflichtet, nicht nur rechtlich zulässige, sondern auch im Sinne der Mitgliederförderung sachgerechte Entscheidungen vorzubereiten.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verantwortung ist die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern. Die Mitglieder können ihre Rechte, insbesondere ihre Finanzhoheit, nur dann wirksam ausüben, wenn ihnen eine vollständige und verständliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht. Diese Entscheidungsgrundlage wird maßgeblich durch den Vorstand geschaffen.

► **Die Qualität der Mitgliederentscheidung hängt unmittelbar von der Qualität der vom Vorstand bereitgestellten Informationen ab.**

Diese Pflicht geht über die bloße formale Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen hinaus. Der Vorstand hat nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte zu erstellen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Maßnahme nachvollziehbar dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Darstellung von Vermögensverhältnissen, wirtschaftlichen Unterschieden zwischen beteiligten Einheiten sowie die möglichen Folgen für die Mitglieder.

Gerade bei Verschmelzungen zeigt sich die Tragweite dieser Pflicht. Der Verschmelzungsbericht bildet die zentrale Grundlage für die Entscheidung der Mitglieder. Er muss daher alle wesentlichen Aspekte enthalten, die für die Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind. Dazu gehören nicht nur rechtliche und organisatorische Fragen, sondern auch die wirtschaftlichen Auswirkungen.

► **Der Vorstand bestimmt durch den Verschmelzungsbericht den Rahmen der Finanzhoheit der Mitglieder.**

Wenn wirtschaftlich relevante Informationen – etwa zu Rücklagen, stillen Reserven oder zum tatsächlichen Unternehmenswert – nicht oder nur unzureichend dargestellt werden, führt dies dazu, dass die Mitglieder ihre Entscheidungsbefugnis nicht sachgerecht ausüben können. In diesem Fall wird die Finanzhoheit faktisch eingeschränkt, obwohl sie formal bestehen bleibt.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere im Beschluss BGH II ZB 7/24, hat klargestellt, dass die Mitglieder über die Verwendung von Rücklagen entscheiden können. Daraus folgt zugleich, dass der Vorstand verpflichtet ist, diese Entscheidungsbefugnis durch eine entsprechende Informationsgrundlage zu ermöglichen.

► **Der Vorstand hat die Pflicht, die vom Bundesgerichtshof bestätigte Finanzhoheit praktisch wirksam werden zu lassen.**

Diese Pflicht umfasst auch die Prüfung von Handlungsalternativen. Bei grundlegenden Strukturentscheidungen reicht es nicht aus, lediglich eine einzige Lösung darzustellen. Vielmehr ist zu prüfen und darzulegen, welche Alternativen bestehen und welche wirtschaftlichen Auswirkungen diese haben. Nur so können die Mitglieder eine informierte Entscheidung treffen.

Unterbleibt eine solche Darstellung, besteht die Gefahr, dass die Mitglieder lediglich über eine vorgegebene Option abstimmen, ohne die tatsächlichen Entscheidungsalternativen zu kennen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der genossenschaftlichen Selbstverwaltung.

► **Finanzhoheit setzt die Kenntnis von Alternativen voraus.**

Neben der Informationspflicht trifft den Vorstand auch eine Verantwortung im Hinblick auf die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Diese Verantwortung bedeutet nicht, dass der Vorstand verpflichtet wäre, kurzfristige wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder zu maximieren. Wohl aber ist er gehalten, die langfristigen Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen und sachgerechte Abwägungen vorzunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder nicht auf laufende Vorteile beschränkt sind. Sie umfassen auch die Frage, wie mit dem aufgebauten Vermögen der Genossenschaft umgegangen wird. Insoweit besteht eine enge Verbindung zwischen Förderauftrag und Finanzhoheit.

► **Die Wahrung der Mitgliederinteressen umfasst auch den Umgang mit der wirtschaftlichen Substanz der Genossenschaft.**

Schließlich stellt sich die Frage nach der Haftung des Vorstands. Verletzt der Vorstand seine Pflichten, insbesondere seine Informationspflichten, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen. Voraussetzung ist

jedoch regelmäßig, dass eine Pflichtverletzung nachweisbar ist und ein entsprechender Schaden entstanden ist. In der Praxis ist dies häufig schwer zu belegen, insbesondere wenn es um komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge geht.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Verantwortung des Vorstands nicht nur eine abstrakte ist, sondern auch rechtliche Konsequenzen haben kann. Dies unterstreicht die Bedeutung einer sorgfältigen und vollständigen Vorbereitung von Entscheidungen.

► **Die Verantwortung des Vorstands ist rechtlich verankert – ihre Durchsetzung ist jedoch begrenzt.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Vorstand eine Schlüsselrolle für die tatsächliche Ausübung der Finanzhoheit der Mitglieder spielt. Er bestimmt durch die Auswahl, Aufbereitung und Darstellung von Informationen maßgeblich, in welchem Umfang die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können.

Damit wird zugleich deutlich, dass die Finanzhoheit der Mitglieder nicht allein von ihrer formalen Rechtsstellung abhängt, sondern in erheblichem Maße von der Art und Weise, wie der Vorstand seine Aufgaben erfüllt.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder beginnt beim Vorstand – und kann dort bereits begrenzt werden.**

Im folgenden Kapitel wird zu untersuchen sein, welche Rolle dem Aufsichtsrat bei der Kontrolle dieser Prozesse zukommt und inwieweit er zur Sicherstellung einer wirksamen Finanzhoheit beitragen kann.

Kapitel 5 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan der Genossenschaft. Seine Aufgabe besteht darin, die Geschäftsführung des Vorstands zu kontrollieren und sicherzustellen, dass dieser seine Pflichten im Einklang mit

Gesetz, Satzung und Förderauftrag erfüllt. Damit kommt dem Aufsichtsrat eine zentrale Rolle im System der genossenschaftlichen Ordnung zu.

► **Der Aufsichtsrat ist das Korrektiv zum Vorstand und damit ein wesentlicher Garant für die Wahrung der Mitgliederinteressen.**

Diese Überwachungsfunktion beschränkt sich nicht auf eine nachträgliche Kontrolle bereits getroffener Entscheidungen. Vielmehr umfasst sie auch die Begleitung und Bewertung von Entscheidungsprozessen, insbesondere bei grundlegenden Maßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gerade in solchen Situationen ist der Aufsichtsrat gefordert, die Qualität der Entscheidungsgrundlagen kritisch zu hinterfragen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kontrolle der Informationsqualität. Wie bereits dargestellt, hängt die Ausübung der Finanzhoheit der Mitglieder maßgeblich von der Qualität der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ab. Diese Informationen werden in erster Linie vom Vorstand bereitgestellt, unterliegen jedoch der Kontrolle durch den Aufsichtsrat.

► **Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Vollständigkeit und Ausgewogenheit der Entscheidungsgrundlagen.**

Diese Verantwortung bedeutet, dass der Aufsichtsrat nicht lediglich die formale Ordnungsmäßigkeit von Berichten prüfen darf. Vielmehr hat er sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob die wesentlichen wirtschaftlichen Aspekte einer Entscheidung ausreichend dargestellt sind. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob bestehende Vermögenswerte, wirtschaftliche Unterschiede oder Risiken angemessen berücksichtigt wurden.

Gerade bei Verschmelzungen kommt dieser Aufgabe besondere Bedeutung zu. Der Aufsichtsrat hat zu prüfen, ob der Verschmelzungsbericht alle wesentlichen Informationen enthält, die für eine sachgerechte

Entscheidung der Mitglieder erforderlich sind. Dies umfasst nicht nur rechtliche und organisatorische Aspekte, sondern auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme.

► **Der Aufsichtsrat ist verpflichtet zu prüfen, ob die Mitglieder tatsächlich über das entscheiden, was wirtschaftlich relevant ist.**

Unterbleibt eine solche Prüfung oder wird sie nur oberflächlich durchgeführt, besteht die Gefahr, dass die Mitglieder auf einer unzureichenden Informationsgrundlage entscheiden. In diesem Fall wird die Finanzhoheit der Mitglieder nicht durch den Vorstand allein, sondern auch durch eine unzureichende Kontrolle des Aufsichtsrats eingeschränkt.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere im Beschluss BGH II ZB 7/24, hat die Finanzhoheit der Mitglieder über Rücklagen ausdrücklich bestätigt. Daraus ergibt sich auch für den Aufsichtsrat eine klare Konsequenz: Er hat darauf hinzuwirken, dass diese Finanzhoheit nicht nur formal besteht, sondern tatsächlich ausgeübt werden kann.

► **Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die praktische Wirksamkeit der Finanzhoheit zu sichern.**

Diese Aufgabe umfasst auch die Pflicht, auf die Darstellung von Handlungsalternativen hinzuwirken. Wie bereits ausgeführt, setzt eine informierte Entscheidung voraus, dass die Mitglieder nicht nur eine vorgegebene Lösung, sondern auch mögliche Alternativen kennen. Der Aufsichtsrat hat daher zu prüfen, ob der Vorstand solche Alternativen ausreichend berücksichtigt und dargestellt hat.

► **Ohne Alternativen keine echte Entscheidung – und damit keine wirksame Finanzhoheit.**

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Diese ist Voraussetzung dafür, dass er seine Kontrollfunktion wirksam ausüben kann. In der Praxis kann diese Unabhängigkeit jedoch

eingeschränkt sein, etwa durch enge institutionelle Verflechtungen oder durch eine starke Orientierung an den Einschätzungen externer Stellen, insbesondere der Prüfungsverbände.

Dies führt zu einem Spannungsverhältnis: Einerseits soll der Aufsichtsrat den Vorstand unabhängig kontrollieren, andererseits ist er häufig in ein System eingebunden, das bestimmte Entscheidungsstrukturen vorgibt oder beeinflusst.

► **Die Wirksamkeit der Überwachung durch den Aufsichtsrat hängt von seiner tatsächlichen Unabhängigkeit ab.**

Besonders deutlich wird dieses Spannungsverhältnis bei der Bewertung komplexer wirtschaftlicher Fragen. Hier besteht die Gefahr, dass sich der Aufsichtsrat auf externe Einschätzungen verlässt, ohne diese kritisch zu hinterfragen. Dies kann dazu führen, dass zentrale Aspekte der Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Aufsichtsrat seiner Rolle als Schutzorgan der Mitglieder in vollem Umfang gerecht wird. Denn seine Aufgabe besteht nicht darin, Entscheidungen des Vorstands lediglich zu bestätigen, sondern darin, diese im Interesse der Mitglieder kritisch zu prüfen.

► **Der Aufsichtsrat ist nicht Bestätigungsorgan, sondern Kontrollinstanz im Interesse der Mitglieder.**

Auch für den Aufsichtsrat stellt sich die Frage nach der Haftung. Verletzt er seine Überwachungspflichten, kann dies rechtliche Konsequenzen haben. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass eine Pflichtverletzung nachweisbar ist und ein entsprechender Schaden entstanden ist. In der Praxis ist dies häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Dennoch verdeutlicht die Möglichkeit einer Haftung die Bedeutung der Aufgaben des Aufsichtsrats. Sie unterstreicht, dass es sich nicht um eine

bloße Formalfunktion handelt, sondern um eine rechtlich ernst zu nehmende Verantwortung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Aufsichtsrat eine zentrale Rolle für die Sicherstellung einer wirksamen Finanzhoheit der Mitglieder spielt. Er ist dafür verantwortlich, dass die vom Vorstand bereitgestellten Informationen vollständig, ausgewogen und nachvollziehbar sind und dass die Mitglieder auf dieser Grundlage eine sachgerechte Entscheidung treffen können.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder endet nicht beim Vorstand – sie wird durch den Aufsichtsrat gesichert oder eingeschränkt.**

Im folgenden Kapitel wird zu untersuchen sein, welche Stellung die Mitgliederversammlung selbst in diesem Gefüge einnimmt und unter welchen Voraussetzungen sie ihre Rolle als Träger der Finanzhoheit tatsächlich wahrnehmen kann.

Kapitel 5a Die Haftungsdimension der Finanzhoheit

Die Finanzhoheit der Mitglieder ist nicht nur ein organisatorisches Prinzip der Genossenschaft, sondern zugleich ein rechtlich geschützter Verantwortungsbereich. Sie setzt voraus, dass die Mitglieder in die Lage versetzt werden, über die wirtschaftlichen Grundlagen der Genossenschaft sachgerecht zu entscheiden. Daraus folgt zwingend, dass die Organe der Genossenschaft – insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat – verpflichtet sind, die hierfür erforderlichen Informationen vollständig und zutreffend bereitzustellen.

Diese Pflicht gewinnt besondere Bedeutung bei Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen. In solchen Fällen entscheiden die Mitglieder über die zukünftige Ausrichtung der Genossenschaft sowie mittelbar über deren wirtschaftliche Substanz. Die Qualität der Entscheidungsgrundlage ist daher von zentraler Bedeutung. Werden wesentliche wirtschaftliche

Aspekte nicht dargestellt oder nur unzureichend erläutert, kann dies dazu führen, dass die Mitglieder ihre Entscheidungsbefugnis nicht sachgerecht ausüben können.

► **Die Verletzung von Informationspflichten kann die Finanzhoheit der Mitglieder beeinträchtigen.**

Die Pflichten des Vorstands ergeben sich aus seiner Stellung als Leitungsorgan sowie aus seiner Bindung an den Förderauftrag gemäß § 1 GenG. Er ist verpflichtet, die Mitgliederinteressen zu wahren und ihnen eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Diese Pflicht umfasst insbesondere die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen geplanter Maßnahmen sowie die Offenlegung wesentlicher Bewertungsparameter.

Unterbleibt eine solche Darstellung oder ist sie unvollständig, kann darin eine Pflichtverletzung liegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wirtschaftlich relevante Informationen – etwa zu Rücklagen, stillen Reserven oder zu bestehenden Wertunterschieden zwischen beteiligten Einheiten – nicht in die Entscheidungsgrundlage einbezogen werden.

► **Unvollständige Information kann eine Pflichtverletzung des Vorstands darstellen.**

Auch der Aufsichtsrat ist in diesem Zusammenhang in die Verantwortung einbezogen. Seine Aufgabe besteht darin, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die den Mitgliedern vorgelegten Informationen vollständig und ausgewogen sind.

Unterlässt der Aufsichtsrat diese Prüfung oder begnügt er sich mit einer rein formalen Kontrolle, kann auch hierin eine Verletzung seiner Überwachungspflichten liegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn offensichtliche Informationsdefizite nicht aufgegriffen oder hinterfragt werden.

► **Auch der Aufsichtsrat kann bei unzureichender Kontrolle haftungsrelevant handeln.**

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere im Beschluss BGH II ZB 7/24, hat die Finanzhoheit der Mitglieder über die Verwendung von Rücklagen ausdrücklich bestätigt. Daraus ergibt sich zugleich, dass Eingriffe in diese Entscheidungsbefugnis rechtlich relevant sein können. Wird den Mitgliedern die Möglichkeit genommen, über wirtschaftlich wesentliche Aspekte informiert zu entscheiden, kann dies als Beeinträchtigung ihrer Rechte gewertet werden.

Gleichwohl ist zu beachten, dass nicht jede Unvollständigkeit der Information automatisch eine Haftung begründet. Voraussetzung für eine Haftung ist regelmäßig das Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung sowie eines daraus resultierenden Schadens. Zudem ist darzulegen, dass die Pflichtverletzung ursächlich für die getroffene Entscheidung war.

► **Die Informationspflicht ist der rechtliche Anker der Finanzhoheit.**

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob den Mitgliedern Entscheidungsalternativen aufgezeigt wurden. Eine Entscheidung ist nur dann frei und eigenverantwortlich, wenn sie auf der Kenntnis der verfügbaren Optionen beruht. Werden Alternativen nicht dargestellt, obwohl sie bestehen, kann dies die Entscheidungsfreiheit der Mitglieder erheblich einschränken.

► **Fehlende Alternativen können die Entscheidungsfreiheit der Mitglieder beeinträchtigen.**

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Haftungsdimension eine doppelte Funktion. Zum einen dient sie dem Schutz der Mitglieder vor unzureichender Information. Zum anderen wirkt sie präventiv, indem sie die

Organe der Genossenschaft dazu anhält, ihre Pflichten mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen.

Damit wird deutlich, dass die Finanzhoheit nicht nur ein Organisationsprinzip ist, sondern auch eine haftungsrechtliche Dimension besitzt. Diese Dimension bildet den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat bewegt.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder ist nicht nur ein Recht – sie ist ein geschützter Verantwortungsbereich.**

Im weiteren Verlauf wird zu untersuchen sein, welche Rolle die Mitgliederversammlung selbst in diesem Gefüge einnimmt und unter welchen Voraussetzungen sie ihre Finanzhoheit tatsächlich wirksam ausüben kann.

Kapitel 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. In ihr manifestiert sich die Trägerschaft der Mitglieder in ihrer reinsten Form. Während Vorstand und Aufsichtsrat Leitungs- und Kontrollfunktionen ausüben, liegt die grundlegende Entscheidungsgewalt bei den Mitgliedern selbst. Diese entscheiden über die wesentlichen Angelegenheiten der Genossenschaft und tragen damit die letztendliche Verantwortung für deren Entwicklung.

► **Die Mitgliederversammlung ist der Ort, an dem die Finanzhoheit der Mitglieder tatsächlich ausgeübt wird.**

Zu den zentralen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Entscheidung über grundlegende Strukturmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere Satzungsänderungen, Verschmelzungen und andere Maßnahmen, die die

Struktur und wirtschaftliche Ausrichtung der Genossenschaft nachhaltig verändern.

Gerade bei diesen grundlegenden Entscheidungen zeigt sich die Bedeutung der Mitgliederversammlung als Träger der Finanzhoheit. Denn hier entscheiden die Mitglieder nicht nur über formale Fragen, sondern über die wirtschaftliche Substanz der Genossenschaft und deren zukünftige Verwendung.

► **Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zukunft des Vermögens der Genossenschaft.**

Voraussetzung für eine sachgerechte Ausübung dieser Entscheidungsbefugnis ist jedoch, dass den Mitgliedern eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht. Diese muss es ihnen ermöglichen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der zur Abstimmung stehenden Maßnahmen zu erkennen und zu bewerten. Ohne eine solche Grundlage kann die Mitgliederversammlung ihre Funktion als oberstes Organ nur eingeschränkt wahrnehmen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Voraussetzung nicht immer vollständig erfüllt ist. Die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Informationen sind häufig komplex, schwer verständlich oder beschränken sich auf bestimmte Aspekte der Entscheidung. Wirtschaftlich wesentliche Faktoren, insbesondere solche, die über den Nominalwert hinausgehen, werden nicht immer in der gebotenen Tiefe dargestellt.

► **Die Qualität der Entscheidung hängt von der Qualität der Information ab.**

Diese Situation führt zu einem strukturellen Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite steht die umfassende Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung. Auf der anderen Seite steht eine Informationslage, die diese Entscheidungsbefugnis faktisch einschränken kann. Die Mitglieder

entscheiden formal frei, sind jedoch in ihrer tatsächlichen Entscheidungsfähigkeit von der ihnen bereitgestellten Information abhängig.

► **Formale Entscheidungsfreiheit ersetzt keine tatsächliche Entscheidungsfähigkeit.**

Ein weiterer Aspekt betrifft die Struktur der Willensbildung innerhalb der Mitgliederversammlung. Entscheidungen werden in der Regel auf Grundlage von Vorschlägen des Vorstands getroffen, die durch den Aufsichtsrat geprüft und gebilligt wurden. Diese Vorstrukturierung beeinflusst die Entscheidungsfindung maßgeblich. Alternative Handlungsoptionen werden häufig nicht in gleicher Weise dargestellt oder diskutiert.

► **Die Willensbildung ist häufig vorstrukturiert.**

Dies führt dazu, dass die Mitgliederversammlung nicht immer als offenes Entscheidungsforum, sondern eher als Bestätigungsorgan wahrgenommen wird. Die Mitglieder stimmen über vorgegebene Vorschläge ab, ohne dass eine umfassende Auseinandersetzung mit möglichen Alternativen stattfindet.

Diese Entwicklung steht in einem Spannungsverhältnis zum Grundgedanken der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Die Mitgliederversammlung soll nicht lediglich Entscheidungen bestätigen, sondern diese eigenständig treffen. Dies setzt voraus, dass sie über die notwendigen Informationen verfügt und dass ihr echte Entscheidungsalternativen zur Verfügung stehen.

► **Ohne echte Alternativen wird die Mitgliederversammlung zum Formalorgan.**

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage der wirtschaftlichen Transparenz. Wie bereits dargestellt, ist die Vermögensordnung der Genossenschaft dadurch gekennzeichnet, dass ein erheblicher Teil des wirtschaftlichen Wertes nicht unmittelbar den Mitgliedern

zugeordnet wird. Dies erschwert die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Entscheidungen, insbesondere bei Strukturmaßnahmen.

Wenn diese wirtschaftlichen Werte nicht transparent gemacht werden, kann die Mitgliederversammlung ihre Finanzhoheit nur eingeschränkt ausüben. Sie entscheidet dann auf Grundlage unvollständiger Informationen über Sachverhalte, deren wirtschaftliche Tragweite ihr nicht vollständig bekannt ist.

► **Finanzhoheit setzt wirtschaftliche Transparenz voraus.**

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere im Beschluss BGH II ZB 7/24, bestätigt die Befugnis der Mitglieder, über die Verwendung von Rücklagen zu entscheiden. Daraus folgt, dass diese Rücklagen grundsätzlich Gegenstand der Entscheidungsfindung sein müssen. Werden sie in der Praxis nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, stellt sich die Frage, ob die Mitgliederversammlung ihre Rechte tatsächlich wahrnimmt.

► **Die Mitgliederversammlung kann nur über das entscheiden, was ihr tatsächlich zur Entscheidung gestellt wird.**

Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliederversammlung nicht nur als formales Organ zu verstehen, sondern als zentraler Ort der genossenschaftlichen Selbstbestimmung. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch maßgeblich von den strukturellen Rahmenbedingungen ab, unter denen sie tätig wird. Dazu gehören insbesondere die Qualität der Information, die Offenlegung wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie die Darstellung von Entscheidungsalternativen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Mitgliederversammlung eine zentrale Rolle für die Ausübung der Finanzhoheit der Mitglieder spielt. Sie ist der Ort, an dem sich die genossenschaftliche Selbstverwaltung konkretisiert. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass zwischen der

formalen Stellung der Mitgliederversammlung und ihrer tatsächlichen Wirksamkeit Unterschiede bestehen können.

► **Die Mitgliederversammlung ist das Zentrum der Finanzhoheit – aber nicht zwingend ihr wirksamster Ausdruck.**

Im folgenden Kapitel wird zu untersuchen sein, welche Rolle das Prüfungswesen und insbesondere die Prüfungsverbände im Hinblick auf die Sicherstellung einer wirksamen Finanzhoheit der Mitglieder spielen.

Kapitel 6a: Die Mitgliederversammlung in der Praxis: Ein typisierter Fall

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, dass die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Genossenschaft Träger der Finanzhoheit ist und über grundlegende Strukturentscheidungen zu befinden hat. Voraussetzung hierfür ist eine Entscheidungsgrundlage, die es den Mitgliedern ermöglicht, die wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Entscheidung zu erkennen. Wie sich diese Anforderungen in der Praxis darstellen, lässt sich anhand eines typisierten Falles verdeutlichen.

Ausgangspunkt ist die geplante Verschmelzung zweier Genossenschaften. Die Mitglieder der beteiligten Institute werden jeweils in einer Mitgliederversammlung über die Zustimmung zur Verschmelzung entscheiden. Grundlage dieser Entscheidung sind insbesondere der Verschmelzungsbericht sowie die gutachtliche Äußerung des zuständigen Prüfungsverbandes.

Formal liegen damit alle gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsgrundlagen vor. Die Mitglieder erhalten die erforderlichen Unterlagen und sind zur Abstimmung aufgerufen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die wirtschaftlichen Inhalte dieser Unterlagen nur begrenzt geeignet sind, eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

So wird im Verschmelzungsbericht regelmäßig auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder abgestellt. Diese bilden den Maßstab für das Umtauschverhältnis und werden als zentrale Bezugsgröße der Verschmelzung dargestellt. Eine darüber hinausgehende Analyse der wirtschaftlichen Substanz der beteiligten Genossenschaften erfolgt jedoch nicht oder nur in sehr eingeschränkter Form.

► **Die Entscheidung wird auf Basis von Nominalwerten getroffen, während die wirtschaftliche Substanz unberücksichtigt bleibt.**

Insbesondere fehlen häufig nachvollziehbare Angaben zu den vorhandenen Rücklagen, zu stillen Reserven oder zu sonstigen wertbildenden Faktoren. Soweit solche Angaben enthalten sind, werden sie nicht in einen Zusammenhang mit dem Umtauschverhältnis gestellt. Eine Herleitung, inwieweit wirtschaftliche Unterschiede zwischen den beteiligten Genossenschaften bestehen und wie diese berücksichtigt wurden, erfolgt regelmäßig nicht.

► **Wirtschaftliche Unterschiede werden nicht zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht.**

Hinzu kommt, dass alternative Handlungsoptionen in vielen Fällen nicht dargestellt werden. Die Verschmelzung wird als vorgegebene Lösung präsentiert, ohne dass geprüft oder erläutert wird, welche anderen Möglichkeiten bestanden hätten und welche wirtschaftlichen Auswirkungen diese gehabt hätten. Damit fehlt den Mitgliedern eine wesentliche Grundlage für eine eigenständige Bewertung der Maßnahme.

► **Die Entscheidung erfolgt ohne Kenntnis möglicher Alternativen.**

Auch die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes beschränkt sich häufig auf eine formale Bestätigung der Vereinbarkeit der Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit

den wirtschaftlichen Auswirkungen oder eine eigenständige Bewertung der Vermögensverhältnisse ist nicht immer erkennbar.

► **Die Prüfung bestätigt die Maßnahme, ohne die wirtschaftlichen Grundlagen umfassend offenzulegen.**

Für die Mitglieder stellt sich die Situation damit wie folgt dar: Sie sind aufgerufen, über eine Maßnahme zu entscheiden, die die wirtschaftliche Struktur der Genossenschaft nachhaltig verändert. Gleichzeitig verfügen sie nur über eine begrenzte Informationsgrundlage, die sich im Wesentlichen auf formale und nominale Aspekte beschränkt.

Die wirtschaftliche Tragweite der Entscheidung bleibt für sie nur eingeschränkt erkennbar. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, in welchem Verhältnis die wirtschaftlichen Werte der beteiligten Genossenschaften zueinander stehen und welche Auswirkungen die Verschmelzung auf die eigene wirtschaftliche Position hat.

► **Die Mitglieder entscheiden über wirtschaftliche Substanz, ohne diese vollständig zu kennen.**

Diese Konstellation führt zu einer faktischen Einschränkung der Finanzhoheit der Mitglieder. Zwar wird ihnen formal die Entscheidung überlassen, tatsächlich fehlt es jedoch an den Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche und informierte Willensbildung.

Die in Kapitel 3 dargestellte Finanzhoheit der Mitglieder sowie die vom Bundesgerichtshof im Beschluss BGH II ZB 7/24 bestätigte Befugnis zur Entscheidung über Rücklagen setzen voraus, dass diese Aspekte überhaupt Gegenstand der Entscheidungsfindung sind. Werden sie nicht offengelegt oder nicht in die Bewertung einbezogen, bleibt die Finanzhoheit in diesem Punkt wirkungslos.

► **Finanzhoheit ohne Einbeziehung der wirtschaftlichen Substanz bleibt eine leere Hülle.**

Der dargestellte Fall steht dabei nicht für eine einzelne, isolierte Konstellation, sondern verdeutlicht eine in der Praxis seit Jahren etablierte Vorgehensweise, die darauf ausgerichtet ist, Zustimmungsentscheidungen zu Verschmelzungen auf einer formal ausreichenden, aber wirtschaftlich begrenzten Entscheidungsgrundlage herbeizuführen.

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass die formale Struktur der genossenschaftlichen Entscheidungsfindung gewahrt bleibt, während ihre inhaltliche Grundlage verkürzt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet, doch die wirtschaftlichen Parameter dieser Entscheidung bleiben im Hintergrund.

► **Die Mitgliederversammlung wird funktional zum Bestätigungsorgan.**

Die Verantwortung für diese Situation ist nicht auf ein einzelnes Organ beschränkt. Vielmehr ergibt sie sich aus dem Zusammenwirken von Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsverband. Der Vorstand bestimmt die Inhalte des Verschmelzungsberichts, der Aufsichtsrat überwacht dessen Erstellung, und der Prüfungsverband bestätigt die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Mitgliederinteressen.

Wenn in diesem Zusammenspiel wirtschaftlich wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt werden, entsteht ein strukturelles Defizit, das die Entscheidungsfähigkeit der Mitglieder nachhaltig beeinträchtigt.

► **Das Informationsdefizit ist kein Einzelfehler, sondern Ergebnis eines strukturellen Zusammenwirkens.**

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Wirksamkeit der Mitgliederversammlung als Träger der Finanzhoheit nicht allein von ihrer rechtlichen Stellung abhängt. Entscheidend ist vielmehr, ob die strukturellen Voraussetzungen für eine informierte Entscheidung tatsächlich gegeben sind.

► **Die Mitgliederversammlung ist nur so stark wie die Entscheidungsgrundlage, auf der sie handelt.**

Mit dieser Erkenntnis wird zugleich der Übergang zu den folgenden Kapiteln vorbereitet. Dort wird zu untersuchen sein, welche Rolle das Prüfungswesen und insbesondere die Prüfungsverbände bei der Sicherstellung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage spielen und inwieweit sie ihrer Funktion als Schutzinstanz der Mitglieder gerecht werden.

Teil III – Prüfungswesen und institutioneller Mitgliederschutz

Kapitel 7 Das Prüfungsmonopol

Das Prüfungswesen nimmt innerhalb der genossenschaftlichen Ordnung eine besondere Stellung ein. Anders als bei Kapitalgesellschaften unterliegen Genossenschaften einer verpflichtenden Prüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband. Diese Verpflichtung ist in den §§ 53 ff. GenG verankert und stellt ein zentrales Strukturmerkmal der genossenschaftlichen Organisation dar.

► **Die Pflichtprüfung ist kein Zusatzinstrument, sondern integraler Bestandteil der genossenschaftlichen Ordnung.**

Die Besonderheit dieses Systems liegt darin, dass die Prüfung nicht durch frei wählbare Abschlussprüfer erfolgt, sondern durch gesetzlich verankerte Prüfungsverbände. Diese verfügen über ein Prüfungsmonopol. Jede Genossenschaft muss Mitglied eines solchen Verbandes sein und sich dessen Prüfung unterziehen. Damit entsteht ein geschlossenes System, in dem Prüfung und Organisation eng miteinander verbunden sind.

Dieses Prüfungsmonopol ist verfassungsrechtlich überprüft und bestätigt worden. Es wird insbesondere damit begründet, dass die genossenschaftliche Pflichtprüfung dem Schutz der Mitglieder dient. Die Mitglieder sollen darauf vertrauen können, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft sowie die Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung regelmäßig und sachkundig überprüft werden.

► **Das Prüfungsmonopol ist durch den Gedanken des Mitgliederschutzes legitimiert.**

Aus dieser Begründung folgt zugleich die inhaltliche Ausrichtung der Prüfung: Sie dient nicht primär dem Schutz der Organisation als solcher,

sondern dem Schutz der Mitglieder. Diese Schutzfunktion ist der zentrale Maßstab, an dem sich das Prüfungswesen messen lassen muss.

Die Prüfung umfasst dabei nicht nur die Jahresabschlüsse, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft insgesamt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Sie hat damit eine deutlich weitergehende Funktion als die reine Abschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften.

► **Die Prüfung erfasst die wirtschaftliche Gesamtverantwortung der Genossenschaft.**

Vor diesem Hintergrund kommt dem Prüfungswesen eine zentrale Rolle für die Sicherstellung der Finanzhoheit der Mitglieder zu. Wenn die Mitglieder ihre Entscheidungsrechte sachgerecht ausüben sollen, müssen sie sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen verlassen können. Der Prüfungsverband ist dazu berufen, diese Grundlage zu sichern.

Dies gilt in besonderem Maße bei grundlegenden Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen. Hier ist der Prüfungsverband verpflichtet, im Rahmen seiner gutachtlichen Äußerung zu beurteilen, ob die Maßnahme mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist. Diese Prüfung erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme und darf sich nicht auf eine rein formale Betrachtung beschränken.

► **Der Prüfungsverband ist zentraler Garant für die Qualität der Entscheidungsgrundlage der Mitglieder.**

Gleichzeitig führt die besondere Struktur des Prüfungswesens zu einem Spannungsverhältnis. Der Prüfungsverband ist einerseits als unabhängige Prüfungsinstanz tätig, andererseits ist er Teil der genossenschaftlichen Organisation. Diese Doppelrolle verbindet Kontrolle und

Systemzugehörigkeit und kann dazu führen, dass unterschiedliche Zielsetzungen miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

► **Das Prüfungsmonopol verbindet Kontrolle und Systemzugehörigkeit.**

Einerseits besteht die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder zu schützen und auf mögliche Defizite hinzuweisen. Andererseits kann ein Interesse daran bestehen, die Stabilität, Einheitlichkeit und Funktionsfähigkeit des genossenschaftlichen Systems zu sichern. Diese Zielsetzungen sind nicht zwingend widersprüchlich, können jedoch im Einzelfall in Spannung zueinander treten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der praktischen Ausrichtung des Prüfungsmonopols. Dieses ist – wie dargestellt – maßgeblich mit dem Schutz der Mitglieder begründet worden. Daraus folgt, dass die Prüfung in erster Linie darauf gerichtet sein muss, die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder zu wahren.

Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass das Prüfungswesen in ein komplexes institutionelles Gefüge eingebunden ist, das über die einzelne Genossenschaft hinausgeht. Die Prüfungsverbände sind Teil einer organisierten genossenschaftlichen Struktur, die auch auf Stabilität und Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems ausgerichtet ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die praktische Ausrichtung der Prüfung von ihrem ursprünglichen Schutzzweck entfernt hat. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die Prüfung in allen Fällen primär an den individuellen Interessen der Mitglieder ausgerichtet ist oder ob daneben systembezogene Erwägungen eine Rolle spielen.

► **Es stellt sich die Frage, ob sich der Schwerpunkt der Prüfung in der Praxis teilweise vom Mitgliederschutz hin zur Sicherung der genossenschaftlichen Systemstrukturen verlagert hat.**

Diese Frage ist nicht als pauschale Kritik zu verstehen, sondern als Ausdruck eines strukturellen Spannungsverhältnisses. Die Sicherung der Stabilität des genossenschaftlichen Systems kann im Interesse der Mitglieder liegen, zugleich darf sie jedoch nicht dazu führen, dass deren konkrete wirtschaftliche Interessen in einzelnen Entscheidungsprozessen in den Hintergrund treten.

► **Mitgliederschutz und Systemstabilität sind nicht identisch und können im Einzelfall unterschiedliche Gewichtungen erfordern.**

Gerade bei grundlegenden Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen gewinnt diese Abwägung besondere Bedeutung. Wenn wirtschaftlich wesentliche Aspekte – etwa Unterschiede in der Vermögenssubstanz, Bewertungsfragen oder alternative Handlungsoptionen – nicht oder nur unzureichend thematisiert werden, stellt sich die Frage, ob die Schutzfunktion gegenüber den Mitgliedern vollständig erfüllt wird.

Die in Kapitel 6a dargestellten Praxisbeispiele zeigen, dass Informationsdefizite bei Verschmelzungen nicht ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Rolle des Prüfungsverbandes zusätzliche Bedeutung. Er ist nicht nur Prüfer, sondern auch Korrektiv für mögliche Defizite in der Vorbereitung von Entscheidungen.

► **Der Prüfungsverband muss Informationsdefizite erkennen und ausgleichen.**

Dies setzt voraus, dass die Prüfung nicht auf eine formale Bestätigung beschränkt bleibt, sondern eine inhaltliche Bewertung der wirtschaftlichen Grundlagen erfolgt. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Mitglieder über eine ausreichende Entscheidungsgrundlage verfügen und ob

wesentliche wirtschaftliche Aspekte in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden.

Unterbleibt eine solche Prüfung oder bleibt sie auf eine oberflächliche Betrachtung beschränkt, kann dies dazu führen, dass die Finanzhoheit der Mitglieder nicht in vollem Umfang zur Geltung kommt. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob das Prüfungsmonopol seine Funktion als Schutzinstrument vollständig erfüllt.

► **Ohne inhaltliche Prüfung verliert das Prüfungsmonopol seine Schutzfunktion.**

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das Prüfungswesen eine zentrale Säule des genossenschaftlichen Systems darstellt. Es dient der Stabilität und Verlässlichkeit der Genossenschaften und hat sich in vielen Bereichen bewährt. Gerade deshalb kommt seiner Ausgestaltung und praktischen Anwendung besondere Bedeutung zu.

Die Herausforderung besteht darin, die Schutzfunktion gegenüber den Mitgliederinteressen mit der Systemfunktion des Prüfungswesens in Einklang zu bringen. Dies erfordert eine klare Ausrichtung der Prüfung an den gesetzlichen Vorgaben sowie eine konsequente Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber den Mitgliedern.

► **Der Maßstab der Prüfung ist der Förderauftrag – nicht die Systemlogik.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Prüfungsmonopol eine zentrale Rolle im System der Genossenschaft einnimmt. Es ist Ausdruck eines besonderen Schutzmechanismus zugunsten der Mitglieder, der zugleich mit strukturellen Spannungen verbunden ist.

Im folgenden Kapitel wird zu untersuchen sein, wie sich die Aufgaben des Prüfungsverbandes im Einzelnen darstellen und inwieweit diese in der Praxis geeignet sind, die Finanzhoheit der Mitglieder wirksam zu sichern.

Kapitel 8 Der Prüfungsverband in der Praxis

Der genossenschaftliche Prüfungsverband ist das zentrale Instrument zur Umsetzung des gesetzlich vorgesehenen Prüfungsmonopols. Seine Aufgaben ergeben sich aus den §§ 53 ff. GenG sowie aus den speziellen Vorschriften für Strukturmaßnahmen, insbesondere aus dem Umwandlungsgesetz. In der praktischen Anwendung kommt ihm eine Schlüsselrolle für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und den Schutz der Mitgliederinteressen zu.

► Der Prüfungsverband ist nicht nur Prüfer, sondern faktischer Mitgestalter der Entscheidungsgrundlagen.

Diese Rolle zeigt sich besonders deutlich bei Verschmelzungen. Hier hat der Prüfungsverband eine gutachtliche Äußerung abzugeben, in der er zu beurteilen hat, ob die geplante Maßnahme mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist. Diese Äußerung ist ein zentrales Element der Entscheidungsgrundlage der Mitgliederversammlung und besitzt erhebliches Gewicht für die Willensbildung der Mitglieder.

In der Praxis kommt es daher entscheidend darauf an, wie diese Aufgabe ausgeübt wird. Die gutachtliche Äußerung kann entweder als formale Bestätigung einer bereits vorgezeichneten Maßnahme ausgestaltet sein oder als eigenständige, kritisch prüfende Analyse, die die wirtschaftlichen Auswirkungen transparent macht.

► Die Qualität der gutachtlichen Äußerung bestimmt maßgeblich die Qualität der Mitgliederentscheidung.

Die in Kapitel 6a dargestellten typisierten Fallkonstellationen zeigen, dass die wirtschaftlichen Grundlagen von Verschmelzungen nicht immer in der gebotenen Tiefe dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Rolle der Prüfungsverband bei der Aufdeckung und Ergänzung solcher Informationsdefizite spielt.

Aus seiner gesetzlichen Stellung folgt, dass der Prüfungsverband nicht auf die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Unterlagen beschränkt ist. Vielmehr ist er gehalten, sich ein eigenes Bild von der wirtschaftlichen Situation zu verschaffen und etwaige Defizite in der Darstellung zu erkennen und zu adressieren.

► **Der Prüfungsverband hat eine eigenständige Prüfungs- und Bewertungspflicht.**

Diese Pflicht umfasst insbesondere die Frage, ob die Mitglieder über eine hinreichende Entscheidungsgrundlage verfügen. Dazu gehört auch, ob wirtschaftliche Unterschiede zwischen den beteiligten Genossenschaften erkennbar sind und ob diese Unterschiede in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt wurden.

Gerade im Hinblick auf die in § 80 UmwG eröffnete Möglichkeit, wirtschaftliche Unterschiede bei der Festlegung des Umtauschverhältnisses zu berücksichtigen, kommt dem Prüfungsverband eine besondere Verantwortung zu. Er hat zu prüfen, ob diese Möglichkeit im konkreten Fall relevant ist und ob sie in der Entscheidungsgrundlage angemessen berücksichtigt wurde.

► **Der Prüfungsverband hat zu prüfen, ob wirtschaftliche Unterschiede entscheidungsrelevant sind.**

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Prüfung nicht immer in einer Weise erfolgt, die für die Mitglieder nachvollziehbar ist. Die gutachtlichen Äußerungen beschränken sich häufig auf zusammenfassende Bewertungen, ohne dass die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Erwägungen im Detail offengelegt werden.

Für die Mitglieder bleibt damit unklar, auf welcher Grundlage die Vereinbarkeit der Maßnahme mit ihren Interessen festgestellt wurde. Die

gutachtliche Äußerung entfaltet ihre Wirkung, ohne dass ihre inhaltlichen Grundlagen vollständig transparent werden.

► **Die gutachtliche Äußerung wirkt, auch wenn ihre Grundlage nicht vollständig sichtbar ist.**

Diese Situation kann dazu führen, dass die Mitgliederentscheidung maßgeblich von der Autorität des Prüfungsverbandes geprägt wird. Die Mitglieder vertrauen auf die fachliche Kompetenz und die gesetzliche Stellung des Verbandes und übernehmen dessen Einschätzung, ohne diese im Einzelnen nachvollziehen zu können.

Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da das Prüfungsmonopol gerade auf diesem Vertrauen beruht. Gleichzeitig entsteht jedoch die Gefahr, dass die Entscheidungsfindung nicht auf einer eigenständigen Bewertung durch die Mitglieder, sondern auf einer Übernahme externer Einschätzungen beruht.

► **Die Entscheidung verlagert sich von der Mitgliederversammlung auf den Prüfungsverband.**

Vor diesem Hintergrund kommt der Transparenz der Prüfungsergebnisse eine zentrale Bedeutung zu. Wenn die gutachtliche Äußerung ihre Schutzfunktion erfüllen soll, muss sie nicht nur zu einem Ergebnis gelangen, sondern auch die wesentlichen Erwägungen offenlegen, die zu diesem Ergebnis geführt haben.

Dies betrifft insbesondere die Darstellung wirtschaftlicher Zusammenhänge, die für die Entscheidung der Mitglieder von Bedeutung sind. Ohne eine solche Transparenz bleibt die Prüfung für die Mitglieder in weiten Teilen eine „Black Box“, deren Ergebnis zwar bekannt ist, deren Zustandekommen jedoch nicht nachvollzogen werden kann.

► **Ohne Transparenz wird die Prüfung zur Black Box.**

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Frage, ob und in welchem Umfang der Prüfungsverband verpflichtet ist, auf unzureichende Entscheidungsgrundlagen hinzuweisen. Aus seiner Schutzfunktion gegenüber den Mitgliedern folgt, dass er nicht nur bestehende Informationen zu bewerten, sondern auch auf deren Vollständigkeit hinzuwirken hat.

Wenn wesentliche wirtschaftliche Aspekte fehlen oder nicht ausreichend dargestellt sind, liegt es nahe, dass der Prüfungsverband auf diese Defizite hinweist und eine Ergänzung der Entscheidungsgrundlage anregt oder verlangt.

► **Der Prüfungsverband ist nicht nur Prüfer, sondern auch Hinweisgeber.**

Unterbleibt ein solcher Hinweis, obwohl erkennbare Defizite bestehen, stellt sich die Frage, ob der Prüfungsverband seiner Schutzfunktion in vollem Umfang gerecht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die fehlenden Informationen für die wirtschaftliche Bewertung der Maßnahme von erheblicher Bedeutung sind.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Prüfungsverband in ein institutionelles Umfeld eingebunden ist, das – wie in Kapitel 7 dargestellt – auch systembezogene Zielsetzungen verfolgt. Diese Einbindung kann Einfluss darauf haben, wie Prüfungsentscheidungen im Einzelfall ausgestaltet werden.

► **Die Praxis der Prüfung steht im Spannungsfeld zwischen Mitgliederschutz und Systeminteressen.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Prüfungsverband in der Praxis eine zentrale Rolle für die Ausgestaltung der Entscheidungsgrundlagen der Mitglieder spielt. Seine Tätigkeit beeinflusst maßgeblich, in welchem Umfang die Mitglieder ihre Finanzhoheit tatsächlich ausüben können.

Die Finanzhoheit der Mitglieder

Die Wirksamkeit dieser Rolle hängt jedoch entscheidend davon ab, inwieweit die Prüfung transparent, eigenständig und konsequent am Maßstab der Mitgliederinteressen ausgerichtet erfolgt.

Im folgenden Kapitel wird zu untersuchen sein, welche rechtlichen Anforderungen an die Verschmelzungsprüfung im Einzelnen bestehen und inwieweit diese geeignet sind, die dargestellten Spannungen aufzulösen.

Teil IV – Verschmelzungen als Prüfstein der Finanzhoheit

Kapitel 9 Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz

Verschmelzungen stellen den tiefsten Eingriff in die Struktur einer Genossenschaft dar. Sie führen nicht nur zu einer organisatorischen Veränderung, sondern betreffen unmittelbar die wirtschaftliche Substanz und damit den Kernbereich der Finanzhoheit der Mitglieder. Rechtlich vollziehen sich diese Vorgänge auf Grundlage des Umwandlungsgesetz (UmwG), das die formalen Voraussetzungen und den Ablauf der Verschmelzung regelt.

Die zentrale Struktur der Verschmelzung besteht darin, dass das Vermögen der übertragenden Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Genossenschaft übergeht. Gleichzeitig erlischt die übertragende Genossenschaft, während die Mitgliedschaften fortgeführt werden. Diese Konstruktion unterscheidet sich grundlegend von Liquidations- oder Veräußerungsvorgängen, da keine individuelle Vermögenszuordnung erfolgt.

► Die Verschmelzung überträgt Vermögen vollständig – ohne individuelle Zuordnung zu den Mitgliedern.

Gerade hierin liegt die besondere Brisanz der Verschmelzung im genossenschaftlichen Kontext. Die Mitglieder entscheiden über die Übertragung erheblicher wirtschaftlicher Werte, ohne dass diese Werte individuell greifbar oder ihnen unmittelbar zugeordnet sind. Die Entscheidung betrifft somit nicht das eigene Vermögen im klassischen Sinne, sondern ein kollektiv gebundenes Vermögen.

► Die Mitglieder entscheiden über kollektive Vermögenssubstanz, nicht über individuelles Eigentum.

Die rechtliche Ausgestaltung der Verschmelzung ist formal klar strukturiert. Sie sieht insbesondere die Erstellung eines Verschmelzungsberichts sowie die Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes vor. Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass die Mitglieder eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage erhalten.

Doch gerade hier zeigt sich in der Praxis ein entscheidender Punkt: Die Qualität dieser Entscheidungsgrundlagen bestimmt unmittelbar die Reichweite der Finanzhoheit der Mitglieder.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder steht und fällt mit der Qualität der Entscheidungsgrundlage.**

Der Verschmelzungsbericht ist dabei das zentrale Dokument. Er hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen und rechtlichen Hintergründe der Maßnahme darzustellen und zu erläutern. In der gesetzlichen Konzeption soll er den Mitgliedern ermöglichen, die Tragweite ihrer Entscheidung zu erkennen.

In der praktischen Umsetzung beschränkt sich diese Darstellung jedoch häufig auf allgemeine Erwägungen. Begriffe wie „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Bündelung von Kräften“ oder „Zukunftssicherung“ treten in den Vordergrund, während konkrete wirtschaftliche Parameter nur begrenzt dargestellt werden.

► **Allgemeine Zielbeschreibungen ersetzen häufig die konkrete wirtschaftliche Analyse.**

Besonders problematisch ist dabei das Fehlen einer systematischen Alternativenprüfung. Die Verschmelzung wird vielfach als alternativlos dargestellt, ohne dass nachvollziehbar dargelegt wird, welche anderen Möglichkeiten bestanden hätten und welche wirtschaftlichen Konsequenzen diese gehabt hätten.

► **Ohne Alternativen fehlt der Maßstab für eine eigenständige Entscheidung.**

Damit wird die Entscheidung der Mitglieder in ihrer Substanz beeinflusst. Denn eine freie Entscheidung setzt voraus, dass mehrere Handlungsoptionen bekannt sind und miteinander verglichen werden können. Fehlt dieser Vergleich, wird die Entscheidung auf eine vorgegebene Richtung verengt.

Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft die wirtschaftliche Transparenz. Anders als bei Kapitalgesellschaften ist im genossenschaftlichen Bereich keine zwingende Unternehmensbewertung vorgesehen. Dies führt dazu, dass wesentliche Vermögensbestandteile – insbesondere Rücklagen und stille Reserven – nicht zwingend in die Entscheidungsgrundlage einbezogen werden.

► **Die wirtschaftliche Substanz der Genossenschaft bleibt häufig im Hintergrund.**

Diese strukturelle Besonderheit steht in einem Spannungsverhältnis zur Finanzhoheit der Mitglieder. Denn diese setzt voraus, dass die Mitglieder über die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Entscheidung informiert sind. Ohne Kenntnis der Vermögensverhältnisse kann jedoch keine fundierte Entscheidung getroffen werden.

Die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes soll dieses Defizit ausgleichen. Sie hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist. Damit kommt ihr eine zentrale Rolle im System des Mitgliederschutzes zu.

► **Die gutachtliche Äußerung ist das zweite Fundament der Mitgliederentscheidung.**

Wie bereits in Kapitel 8 dargestellt, hängt die Wirksamkeit dieser Funktion jedoch maßgeblich davon ab, wie diese Prüfung in der Praxis

ausgestaltet wird. Beschränkt sie sich auf eine formale Bestätigung, bleibt ihr Beitrag zur Entscheidungsfindung begrenzt. Erfolgt hingegen eine vertiefte wirtschaftliche Analyse, kann sie einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz leisten.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass die Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz formal klar geregelt ist, ihre praktische Umsetzung jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Finanzhoheit der Mitglieder hat.

► **Die Verschmelzung ist der zentrale Prüfstein für die tatsächliche Finanzhoheit der Mitglieder.**

Gerade in ihr entscheidet sich, ob die Mitglieder ihre Rolle als Träger der Genossenschaft auch wirtschaftlich ausfüllen können – oder ob ihre Entscheidungskompetenz auf eine formale Zustimmung reduziert wird.

Kapitel 10 Bewertungsfrage und Umtauschverhältnis

Die Frage der Bewertung stellt den Kern jeder Verschmelzung dar. Sie entscheidet darüber, in welchem Verhältnis die beteiligten Einheiten zueinanderstehen und welche wirtschaftlichen Konsequenzen sich für die Mitglieder ergeben. Während diese Frage bei Kapitalgesellschaften zwingend im Mittelpunkt steht, nimmt sie bei Genossenschaften eine deutlich geringere Rolle ein.

Ausgangspunkt ist das sogenannte Nominalwertprinzip. Dieses knüpft an die Geschäftsguthaben der Mitglieder an und behandelt diese als maßgebliche Bezugsgröße für die Fortführung der Mitgliedschaft.

► **Das Nominalwertprinzip orientiert sich an formalen Anteilen, nicht an wirtschaftlichen Werten.**

Diese Vorgehensweise ist systematisch nachvollziehbar, da die Genossenschaft nicht auf Kapitalbeteiligung, sondern auf Mitgliedschaft ausgerichtet ist. Gleichzeitig führt sie jedoch dazu, dass wirtschaftliche

Unterschiede zwischen den beteiligten Genossenschaften unberücksichtigt bleiben.

► **Wirtschaftliche Realität und rechtliche Behandlung fallen auseinander.**

Das Umwandlungsgesetz eröffnet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, von diesem Prinzip abzuweichen. Nach Umwandlungsgesetz (UmwG) § 80 können besondere Umstände berücksichtigt werden, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Beteiligten erforderlich ist.

Diese Vorschrift ist von erheblicher Bedeutung. Sie zeigt, dass das Gesetz durchaus Raum für eine wirtschaftliche Betrachtung eröffnet.

► **Das Gesetz erlaubt die Berücksichtigung wirtschaftlicher Werte – es zwingt jedoch nicht dazu.**

Gerade hierin liegt ein zentraler Punkt. Die Möglichkeit der Berücksichtigung wirtschaftlicher Unterschiede wird in der Praxis häufig nicht genutzt. Stattdessen verbleibt es bei einer rein nominalen Betrachtung.

Dies hat zur Folge, dass Vermögensunterschiede zwischen den beteiligten Genossenschaften nicht in die Entscheidungsfindung einfließen. Mitglieder wirtschaftlich unterschiedlich ausgestatteter Genossenschaften werden gleich behandelt, obwohl ihre wirtschaftliche Ausgangslage unterschiedlich ist.

► **Gleichbehandlung erfolgt unabhängig von wirtschaftlicher Ungleichheit.**

Die Gesetzesbegründung weist ausdrücklich darauf hin, dass sogenannte „innere Werte“ berücksichtigt werden können. Hierunter fallen insbesondere Rücklagen, stille Reserven und sonstige wertbildende Faktoren.

► **Die wirtschaftliche Substanz ist rechtlich relevant – wird aber häufig nicht genutzt.**

Die Nichtberücksichtigung dieser Werte führt zu einer strukturellen Verschiebung. Vermögenswerte werden übertragen, ohne dass sie in der Relation der Mitgliedschaften abgebildet werden.

Für die Mitglieder bleibt dieser Vorgang in vielen Fällen unsichtbar. Sie nehmen an einer Verschmelzung teil, ohne die wirtschaftlichen Relationen vollständig nachvollziehen zu können.

► **Vermögensverschiebungen können stattfinden, ohne erkannt zu werden.**

Damit wird die Bewertungsfrage zu einem zentralen Element der Finanzhoheit. Nur wenn wirtschaftliche Werte transparent gemacht und berücksichtigt werden, können die Mitglieder eine sachgerechte Entscheidung treffen.

Kapitel 11 Praktische Auswirkungen auf die Mitglieder

Die bisherigen Ausführungen zeigen die rechtlichen und strukturellen Grundlagen der Verschmelzung. Entscheidend ist jedoch, wie sich diese in der Praxis auf die Mitglieder auswirken.

Die Mitglieder sind diejenigen, die die Entscheidung treffen – und zugleich diejenigen, die die wirtschaftlichen Folgen tragen. Dennoch zeigt sich, dass diese Folgen für sie häufig nur begrenzt erkennbar sind.

► **Die wirtschaftlichen Auswirkungen bleiben für die Mitglieder oft abstrakt.**

Ein zentrales Problem liegt in der fehlenden Transparenz über Vermögensverschiebungen. Wenn wirtschaftliche Unterschiede nicht

berücksichtigt werden, können Werte von einer Genossenschaft auf eine andere übergehen, ohne dass dies für die Mitglieder nachvollziehbar ist.

► **Vermögensverschiebungen erfolgen im Schatten der Nominalbetrachtung.**

Hinzu kommt das bereits dargestellte Informationsdefizit. Die Mitglieder entscheiden auf Grundlage von Unterlagen, die häufig nicht alle wirtschaftlich relevanten Aspekte enthalten.

► **Die Entscheidungsgrundlage bleibt unvollständig.**

Dies führt zu einer Einschränkung der Entscheidungsfreiheit. Formal besteht diese weiterhin, faktisch wird sie jedoch durch die Informationslage begrenzt.

► **Die Entscheidungsfreiheit wird durch Informationsdefizite begrenzt.**

Der in Kapitel 6a dargestellte typisierte Fall zeigt, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt, sondern um strukturelle Muster.

► **Die Praxis folgt häufig einem standardisierten Ablauf mit begrenzter wirtschaftlicher Transparenz.**

Für die Mitglieder bedeutet dies, dass sie ihre Finanzhoheit nicht in vollem Umfang ausüben können. Sie entscheiden – aber nicht auf Basis vollständiger wirtschaftlicher Erkenntnis.

► **Die Finanzhoheit bleibt formal bestehen, wird aber praktisch eingeschränkt.**

Teil V – Staatsaufsicht und Systemverantwortung

Kapitel 12 Die Rolle der Staatsaufsicht

Die genossenschaftliche Ordnung ist nicht ausschließlich durch interne Strukturen geprägt. Neben Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsverband existiert mit der staatlichen Aufsicht eine weitere Instanz, die dem Schutz der Genossenschaft und ihrer Mitglieder dienen soll. Ihre Aufgabe besteht darin, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen und bei strukturellen Fehlentwicklungen einzugreifen.

► **Die Staatsaufsicht ist die letzte externe Schutzinstanz für die Mitglieder.**

Die gesetzlichen Grundlagen der staatlichen Aufsicht finden sich im Genossenschaftsgesetz (GenG). Sie umfassen insbesondere die Befugnis, Maßnahmen zu ergreifen, wenn gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten werden oder wenn die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft gefährdet ist. Damit ist die Staatsaufsicht nicht nur formaler Kontrollmechanismus, sondern Bestandteil des Schutzsystems zugunsten der Mitglieder.

Ihre Rolle gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn die internen Kontrollmechanismen nicht in der Lage sind, die Finanzhoheit der Mitglieder wirksam zu sichern. Dies betrifft vor allem Konstellationen, in denen Informationsdefizite bestehen oder strukturelle Entscheidungen auf einer unzureichenden Entscheidungsgrundlage getroffen werden.

► **Die Staatsaufsicht wird dort relevant, wo interne Strukturen versagen.**

Ein zentrales Problem liegt jedoch im Verhältnis zwischen Staatsaufsicht und Prüfungsverbänden. Die Prüfungsverbände nehmen eine umfassende Prüfungsfunktion wahr und sind zugleich Teil der

genossenschaftlichen Organisation. Die staatliche Aufsicht greift demgegenüber in der Regel nur subsidiär ein und verlässt sich vielfach auf die Ergebnisse der genossenschaftlichen Prüfung.

► **Die Staatsaufsicht stützt sich häufig auf die Einschätzungen der Prüfungsverbände.**

Diese Struktur führt zu einer faktischen Arbeitsteilung. Während die Prüfungsverbände die laufende Prüfung übernehmen, beschränkt sich die staatliche Aufsicht auf eine übergeordnete Kontrolle. Dies ist grundsätzlich systemgerecht, birgt jedoch Risiken, wenn die Prüfung nicht alle relevanten Aspekte erfasst.

Denn in diesem Fall fehlt eine unabhängige zweite Ebene der Kontrolle, die mögliche Defizite ausgleichen könnte.

► **Fehlt die kritische Distanz, entsteht eine Kontrolllücke.**

Gerade bei Verschmelzungen zeigt sich die Bedeutung dieser Konstellation. Wenn sowohl der Verschmelzungsbericht als auch die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes wirtschaftliche Aspekte nur begrenzt darstellen, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die staatliche Aufsicht diese Defizite erkennt und aufgreift.

Die Praxis zeigt, dass die staatliche Aufsicht häufig erst dann tätig wird, wenn konkrete Rechtsverstöße erkennbar sind. Strukturelle Defizite in der Entscheidungsgrundlage, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Transparenz, werden demgegenüber nicht immer als unmittelbarer Anlass für ein Einschreiten gesehen.

► **Die Staatsaufsicht reagiert auf Rechtsverstöße – nicht zwingend auf strukturelle Defizite.**

Damit entsteht ein Spannungsfeld zwischen formaler Rechtmäßigkeit und materieller Entscheidungsqualität. Eine Verschmelzung kann formal allen

gesetzlichen Anforderungen entsprechen, obwohl die wirtschaftliche Entscheidungsgrundlage unvollständig ist.

► **Rechtmäßigkeit ersetzt nicht zwingend inhaltliche Qualität.**

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Reichweite der Schutzfunktion der Staatsaufsicht. Wenn der Förderauftrag gemäß § 1 GenG den Maßstab für das Handeln der Genossenschaft bildet, dann umfasst dieser auch die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Daraus folgt, dass die Aufsicht nicht nur formale Kriterien, sondern auch die tatsächlichen Auswirkungen auf die Mitglieder berücksichtigen muss.

► **Der Maßstab der Aufsicht ist der Förderauftrag – nicht nur die Form.**

Diese Betrachtung gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit § 81 GenG an Bedeutung. Diese Vorschrift sieht vor, dass eine Genossenschaft aufgelöst werden kann, wenn sie ihren gesetzlichen Zweck nicht mehr erfüllt. Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Einhaltung des Förderauftrags als so zentral ansieht, dass bei dessen dauerhafter Verletzung sogar die Existenz der Genossenschaft in Frage gestellt ist.

► **Der Förderauftrag ist existenzbestimmend.**

Überträgt man diesen Gedanken auf die Praxis der Verschmelzungen, ergibt sich eine weitreichende Konsequenz: Wenn strukturelle Entscheidungen dazu führen, dass die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder nicht mehr angemessen berücksichtigt werden, stellt sich die Frage, ob der Förderauftrag noch erfüllt ist.

Die Staatsaufsicht steht damit vor einer grundlegenden Herausforderung. Sie muss entscheiden, ob sie ihre Rolle auf die Kontrolle formaler Rechtmäßigkeit beschränkt oder ob sie auch die materielle Dimension des Förderauftrags in ihre Prüfung einbezieht.

► **Die Staatsaufsicht steht zwischen formaler Kontrolle und materieller Verantwortung.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Staatsaufsicht eine zentrale, jedoch in ihrer praktischen Reichweite begrenzte Rolle im System der genossenschaftlichen Kontrolle einnimmt. Sie ist als letzte Instanz dazu berufen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, greift jedoch in der Praxis häufig erst bei klaren Rechtsverstößen ein.

Damit bleibt eine zentrale Frage offen: Wer schützt die Finanzhoheit der Mitglieder, wenn Informationsdefizite bestehen, ohne dass formale Rechtsverstöße eindeutig nachweisbar sind?

► **Die Schutzlücke beginnt dort, wo formale Rechtmäßigkeit und materielle Defizite auseinanderfallen.**

Kapitel 13 Systemische Fragestellungen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Finanzhoheit der Mitglieder in der rechtlichen Struktur der Genossenschaft verankert ist, ihre praktische Ausübung jedoch durch verschiedene Faktoren eingeschränkt werden kann. Diese Einschränkungen sind nicht ausschließlich auf einzelne Entscheidungen oder Akteure zurückzuführen, sondern weisen auf tieferliegende systemische Zusammenhänge hin.

► **Die Begrenzung der Finanzhoheit ist kein Einzelfall, sondern ein strukturelles Phänomen.**

Ein zentraler Aspekt betrifft das Verhältnis zwischen Mitgliedern und Anteilseignern. Während Anteilseigner von Kapitalgesellschaften unmittelbar am Vermögen beteiligt sind und dessen Entwicklung direkt nachvollziehen können, besteht bei Genossenschaften eine Trennung zwischen Mitgliedschaft und Vermögenszuordnung.

► **Mitglieder tragen wirtschaftlich bei, ohne am Vermögen beteiligt zu sein.**

Diese Konstruktion ist historisch und rechtlich begründet, führt jedoch in der modernen wirtschaftlichen Realität zu Spannungen. Insbesondere bei großen Genossenschaftsbanken, die erhebliche Vermögenswerte aufgebaut haben, stellt sich die Frage, inwieweit diese Werte noch im Sinne der Mitglieder eingesetzt werden.

Ein weiterer zentraler Punkt ist das Spannungsverhältnis zwischen Förderauftrag und Kapitalbindung. Die wirtschaftliche Praxis vieler Genossenschaften ist geprägt durch den Aufbau von Eigenkapital, die Bildung von Rücklagen und die Erfüllung regulatorischer Anforderungen. Diese Faktoren sind für die Stabilität der Genossenschaft von großer Bedeutung.

Gleichzeitig führen sie jedoch dazu, dass ein wachsender Teil des erwirtschafteten Wertes nicht unmittelbar den Mitgliedern zugutekommt.

► **Kapitalbindung kann den Förderauftrag überlagern.**

Dieses Spannungsverhältnis wird besonders deutlich bei Verschmelzungen. Hier werden wirtschaftliche Werte übertragen und neu strukturiert, ohne dass diese Werte zwingend in die Entscheidungsfindung der Mitglieder einbezogen werden.

Die Folge ist eine Verschiebung der Gewichtung: Die Stabilität und Leistungsfähigkeit der Organisation treten in den Vordergrund, während die unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder an Bedeutung verlieren.

► **Die Systemlogik kann die Mitgliederlogik überlagern.**

Hinzu kommen strukturelle Interessenkonflikte innerhalb des Systems. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, im Interesse der

Genossenschaft zu handeln. Prüfungsverbände haben sowohl eine Kontrollfunktion als auch eine Einbindung in die genossenschaftliche Organisation. Die Staatsaufsicht greift nur eingeschränkt ein.

Diese Konstellation führt dazu, dass die Interessen der Mitglieder nicht immer im Mittelpunkt stehen, sondern in ein Gefüge unterschiedlicher Zielsetzungen eingebettet sind.

► **Die Mitgliederinteressen sind Teil eines komplexen Interessengeflechts.**

Ein weiterer systemischer Aspekt betrifft die Rolle der Information. Wie bereits mehrfach dargestellt, hängt die Ausübung der Finanzhoheit entscheidend von der Verfügbarkeit und Qualität von Informationen ab. Gleichzeitig wird diese Information maßgeblich von den Organen und Institutionen bestimmt, die selbst Teil des Systems sind.

► **Information ist nicht neutral – sie ist systemisch geprägt.**

Dies führt zu einer grundlegenden Frage: Kann ein System, das seine Entscheidungsgrundlagen selbst erzeugt und kontrolliert, die notwendige Transparenz gewährleisten, um eine echte Finanzhoheit der Mitglieder zu ermöglichen?

Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Sie berührt den Kern der genossenschaftlichen Ordnung und stellt die bisherige Praxis in einen größeren Zusammenhang.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder ist eine Systemfrage.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die dargestellten Probleme nicht isoliert betrachtet werden können. Sie sind Ausdruck eines Systems, das sich im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Förderauftrag und wirtschaftlicher Realität entwickelt hat.

Die zentrale Herausforderung besteht darin, dieses Spannungsfeld so auszugestalten, dass die Finanzhoheit der Mitglieder nicht nur formal besteht, sondern auch praktisch wirksam wird.

► **Die Zukunft der Genossenschaft entscheidet sich an der Wirksamkeit der Finanzhoheit.**

Kapitel 14 Die Finanzhoheit im System der Genossenschaft

Die Analyse der vorangegangenen Kapitel führt zu einer zentralen Erkenntnis: Die Finanzhoheit der Mitglieder ist rechtlich vorhanden, wird jedoch in der praktischen Umsetzung nicht in vollem Umfang wirksam. Diese Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und tatsächlicher Realität bildet den Kern der vorliegenden Untersuchung.

Ausgangspunkt ist die gesetzliche Konzeption der Genossenschaft. Die Mitglieder sind Träger der Genossenschaft und üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Der Förderauftrag gemäß § 1 GenG bildet den verbindlichen Maßstab für das Handeln der Organe. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt, dass die Mitglieder über die Verwendung wirtschaftlicher Substanz, insbesondere über Rücklagen, entscheiden können.

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder ist rechtlich anerkannt und systematisch verankert.**

Gleichzeitig zeigt die praktische Anwendung, dass diese Finanzhoheit häufig nur eingeschränkt zur Geltung kommt. Die Entscheidungsgrundlagen, auf denen die Mitglieder ihre Beschlüsse fassen, sind nicht immer geeignet, die wirtschaftlichen Auswirkungen vollständig abzubilden. Insbesondere bei Verschmelzungen bleiben wesentliche Aspekte der Vermögenssubstanz im Hintergrund.

Damit entsteht ein struktureller Widerspruch. Auf der einen Seite steht die umfassende Entscheidungsbefugnis der Mitglieder. Auf der anderen

Seite steht eine Informationslage, die diese Entscheidungsbefugnis faktisch begrenzt.

► **Die Mitglieder entscheiden – aber nicht über das gesamte wirtschaftlich Relevante.**

Dieser Widerspruch ist nicht notwendigerweise das Ergebnis bewusster Einschränkungen. Er ergibt sich vielmehr aus der Kombination mehrerer Faktoren: der Vermögensordnung der Genossenschaft, der Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse, der Praxis der Prüfung sowie der Rolle der staatlichen Aufsicht.

In ihrer Gesamtheit führen diese Faktoren dazu, dass die Finanzhoheit der Mitglieder formal bestehen bleibt, ihre praktische Wirksamkeit jedoch reduziert wird. Die Mitglieder sind Träger der Entscheidung, ohne dass ihnen die vollständige wirtschaftliche Tragweite dieser Entscheidung zugänglich ist.

► **Zwischen formaler Stellung und tatsächlicher Einflussmöglichkeit besteht eine Lücke.**

Diese Lücke ist von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Genossenschaft. Denn sie betrifft nicht nur einzelne Entscheidungen, sondern die Frage, ob die genossenschaftliche Ordnung in ihrer praktischen Ausgestaltung noch mit ihrem gesetzlichen Leitbild übereinstimmt.

Wenn die Mitglieder ihre Finanzhoheit nicht in vollem Umfang ausüben können, stellt sich die Frage, ob die Genossenschaft ihre besondere Legitimation langfristig aufrechterhalten kann. Diese Legitimation beruht gerade darauf, dass die Mitglieder nicht nur formal beteiligt, sondern tatsächlich Träger der wirtschaftlichen Entscheidungen sind.

► **Die Finanzhoheit ist der Maßstab für die Authentizität der Genossenschaft.**

Damit wird deutlich, dass die Finanzhoheit der Mitglieder nicht als isoliertes Rechtsproblem zu verstehen ist, sondern als Ausdruck eines grundlegenden Spannungsverhältnisses innerhalb der genossenschaftlichen Ordnung. Ihre Stärkung ist daher nicht nur eine Frage der rechtlichen Ausgestaltung, sondern auch der praktischen Anwendung und der institutionellen Rahmenbedingungen.

Kapitel 15 Reformbedarf und Lösungsansätze

Die vorangegangene Analyse macht deutlich, dass die Finanzhoheit der Mitglieder zwar rechtlich angelegt ist, ihre praktische Wirksamkeit jedoch durch verschiedene Faktoren eingeschränkt wird. Daraus ergibt sich ein klarer Reformbedarf, der sich sowohl auf die Ausgestaltung der Entscheidungsgrundlagen als auch auf die Anwendung bestehender Regelungen bezieht.

Ein erster Ansatzpunkt liegt in der Stärkung der Informationsgrundlage der Mitglieder. Die Ausübung der Finanzhoheit setzt voraus, dass die Mitglieder die wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen erkennen können. Dies erfordert eine transparente Darstellung der Vermögensverhältnisse sowie der Konsequenzen geplanter Maßnahmen.

► Finanzhoheit setzt vollständige wirtschaftliche Transparenz voraus.

Insbesondere bei Verschmelzungen ist es erforderlich, die wirtschaftliche Substanz der beteiligten Genossenschaften nachvollziehbar darzustellen. Rücklagen, stille Reserven und sonstige wertbildende Faktoren müssen in die Entscheidungsgrundlage einbezogen werden, soweit sie für die Bewertung der Maßnahme relevant sind.

Darüber hinaus ist die Darstellung von Handlungsalternativen von zentraler Bedeutung. Eine freie und eigenverantwortliche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn die Mitglieder die verfügbaren Optionen kennen und miteinander vergleichen können.

► **Ohne Alternativen keine echte Entscheidungsfreiheit.**

Ein weiterer Reformansatz betrifft die Rolle des Prüfungswesens. Die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes muss ihre Schutzfunktion gegenüber den Mitgliedern in einer Weise erfüllen, die für diese nachvollziehbar ist. Dies erfordert eine transparente Darstellung der wesentlichen wirtschaftlichen Erwägungen, die der Bewertung zugrunde liegen.

Auch die staatliche Aufsicht ist in diesen Zusammenhang einzubeziehen. Ihre Aufgabe besteht nicht nur in der Kontrolle formaler Rechtsverstöße, sondern auch in der Sicherstellung, dass die genossenschaftliche Ordnung ihrem gesetzlichen Leitbild entspricht. Dies umfasst insbesondere die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Rahmen des Förderauftrags.

► **Der Förderauftrag ist Maßstab für alle Ebenen der Kontrolle.**

Schließlich stellt sich die Frage nach der Weiterentwicklung des Förderauftrags selbst. Die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder kann unterschiedliche Formen annehmen. Neben der klassischen Förderung durch günstige Leistungen gewinnt die Frage der Beteiligung an erwirtschafteten Überschüssen zunehmend an Bedeutung.

Modelle wie die sogenannte Geno-Rente zeigen, dass eine stärkere wirtschaftliche Teilhabe der Mitglieder möglich ist, ohne die Stabilität der Genossenschaft zu gefährden. Sie verbinden Kapitalbindung mit individueller Förderung und können dazu beitragen, die Finanzhoheit der Mitglieder auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu stärken.

► **Förderung muss auch wirtschaftlich spürbar sein.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stärkung der Finanzhoheit der Mitglieder kein radikaler Systemwechsel erfordert. Vielmehr geht es darum, die bestehenden rechtlichen Strukturen konsequent am Förderauftrag auszurichten und ihre praktische Anwendung entsprechend zu gestalten.

Die Finanzhoheit der Mitglieder

Die Genossenschaft verfügt bereits über die notwendigen Instrumente. Entscheidend ist, ob diese Instrumente im Sinne der Mitglieder genutzt werden.

► **Die Zukunft der Finanzhoheit liegt nicht nur im Gesetz, sondern in seiner Anwendung.**

Schlusswort

Die Genossenschaft ist mehr als eine Rechtsform. Sie ist ein Versprechen. Ein Versprechen darauf, dass Menschen ihre wirtschaftlichen Interessen nicht allein verfolgen müssen, sondern gemeinsam – organisiert, verantwortet und getragen von ihren Mitgliedern. Dieses Versprechen ist im Gesetz verankert, im Förderauftrag formuliert und in der Geschichte der Genossenschaft begründet.

Doch jedes Versprechen muss sich an der Wirklichkeit messen lassen.

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die Mitglieder in der Genossenschaft formal eine starke Stellung innehaben. Sie sind Träger der Organisation, sie entscheiden in der Mitgliederversammlung und sie bestimmen über grundlegende Fragen der Entwicklung. Die Finanzhoheit der Mitglieder ist rechtlich angelegt, höchstrichterlich bestätigt und systematisch mit dem Förderauftrag verbunden.

► **Die Mitglieder sind nach dem Gesetz die wirtschaftlichen Entscheidungsträger der Genossenschaft.**

Gleichzeitig zeigt die Praxis ein differenzierteres Bild. Die wirtschaftlichen Grundlagen von Entscheidungen sind nicht immer vollständig transparent. Die Vermögenssubstanz bleibt teilweise im Hintergrund. Alternativen werden nicht in jedem Fall in der gebotenen Breite dargestellt. Entscheidungen werden vorbereitet, strukturiert und in einem Rahmen präsentiert, der die tatsächliche Entscheidungsfreiheit beeinflussen kann.

► **Die Mitglieder entscheiden – aber nicht immer auf vollständiger Grundlage.**

Diese Entwicklung ist nicht notwendigerweise das Ergebnis bewusster Einschränkungen. Sie ist Ausdruck eines Systems, das sich im Spannungsfeld zwischen Förderauftrag, Stabilität und regulatorischen

Anforderungen bewegt. Gerade in diesem Spannungsfeld entstehen Strukturen, die die Finanzhoheit der Mitglieder nicht aufheben, aber in ihrer praktischen Wirksamkeit begrenzen können.

► **Die Finanzhoheit wird nicht abgeschafft – sie wird strukturell eingehegt.**

Damit stellt sich eine zentrale Frage: Was bedeutet es heute noch, Träger einer Genossenschaft zu sein? Reicht es aus, formal beteiligt zu sein und Entscheidungen zu bestätigen? Oder verlangt die genossenschaftliche Idee mehr – nämlich eine tatsächliche Teilhabe an den wirtschaftlich relevanten Entscheidungen?

Die Antwort auf diese Frage entscheidet über die Zukunft der Genossenschaft.

Denn die Stärke der Genossenschaft liegt nicht allein in ihrer wirtschaftlichen Stabilität, sondern in ihrer Legitimation durch die Mitglieder. Diese Legitimation entsteht nicht durch formale Beteiligung, sondern durch tatsächliche Mitwirkung. Sie setzt voraus, dass die Mitglieder nicht nur gehört werden, sondern dass ihre Entscheidung auf einer Grundlage erfolgt, die ihnen die wirtschaftliche Tragweite ihres Handelns erschließt.

► **Die Legitimation der Genossenschaft entsteht durch gelebte Mitbestimmung.**

Die Finanzhoheit der Mitglieder ist dabei kein abstrakter Begriff. Sie ist der Ausdruck dieser Mitbestimmung in ihrer wirtschaftlichen Dimension. Sie entscheidet darüber, ob die Mitglieder nicht nur Teil der Genossenschaft sind, sondern auch über ihre Substanz verfügen können – zumindest im Sinne einer informierten und eigenverantwortlichen Entscheidung.

Wenn diese Finanzhoheit nur formal besteht, verliert sie ihre Substanz. Wenn sie jedoch mit Leben gefüllt wird, wird sie zum Kern der genossenschaftlichen Ordnung.

► **Die Finanzhoheit ist der Prüfstein der genossenschaftlichen Realität.**

Die vorliegenden Überlegungen verstehen sich nicht als Kritik an einzelnen Akteuren oder Entscheidungen. Sie richten sich vielmehr an das System als Ganzes. Sie stellen die Frage, ob die bestehenden Strukturen geeignet sind, den Förderauftrag in seiner wirtschaftlichen Dimension zu erfüllen, und ob die Mitglieder ihre Rolle als Träger der Genossenschaft tatsächlich ausüben können.

Diese Frage ist offen – und sie ist notwendig.

Denn die Genossenschaft ist kein statisches Gebilde. Sie entwickelt sich weiter, passt sich an wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen an und verändert ihre Strukturen. Gerade in diesem Wandel entscheidet sich, ob ihr ursprünglicher Gedanke erhalten bleibt oder ob er schrittweise an Bedeutung verliert.

► **Die Zukunft der Genossenschaft entscheidet sich im Umgang mit ihrer eigenen Idee.**

Am Ende bleibt eine einfache, aber grundlegende Feststellung:

Die Genossenschaft gehört ihren Mitgliedern nicht deshalb, weil es gesagt wird. Sie gehört ihnen nur dann, wenn ihre Stellung auch in den wirtschaftlich entscheidenden Fragen wirksam ist.

Oder anders formuliert:

► **Die Finanzhoheit der Mitglieder ist nicht nur ein Recht – sie ist die Voraussetzung dafür, dass die Genossenschaft das bleibt, was sie sein soll.**

Anhang

1. Gesetzesauszüge (Auswahl)

Die nachfolgenden Vorschriften bilden die zentralen rechtlichen Grundlagen für die in diesem Buch behandelten Fragestellungen. Sie betreffen insbesondere den Förderauftrag, das Prüfungswesen sowie Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen.

§ 1 GenG – Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

► Der Förderauftrag ist der alleinige gesetzliche Zweck der Genossenschaft.

Er bildet den verbindlichen Maßstab für sämtliche Entscheidungen der Organe und ist Ausgangspunkt für die Beurteilung der Finanzhoheit der Mitglieder.

§§ 53 ff. GenG – Pflichtprüfung

Genossenschaften unterliegen der Pflichtprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband. Diese Prüfung umfasst die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

► Die Pflichtprüfung dient dem Schutz der Mitglieder.

Sie ist nicht nur ein Instrument der Ordnungssicherung, sondern zentraler Bestandteil des Mitgliederschutzesystems.

§ 81 UmwG – Gutachtliche Äußerung bei Verschmelzungen

Für jede an einer Verschmelzung beteiligte Genossenschaft ist eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen. Diese hat sich insbesondere dazu zu äußern, ob die Maßnahme mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist.

► Die Verschmelzungsprüfung ist gesetzlich als Mitgliederschutzinstrument ausgestaltet.

Sie soll sicherstellen, dass die Mitglieder auf einer sachgerechten Grundlage entscheiden können.

§ 80 UmwG – Berücksichtigung besonderer Umstände

Bei der Festlegung des Umtauschverhältnisses können besondere Umstände berücksichtigt werden.

► Das Gesetz eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, wirtschaftliche Unterschiede zu berücksichtigen.

Diese Vorschrift bildet die Grundlage für die Einbeziehung von Rücklagen, stillen Reserven und sonstigen „inneren Werten“.

§ 73 GenG – Auseinandersetzungsguthaben

Beim Ausscheiden eines Mitglieds beschränkt sich dessen Anspruch grundsätzlich auf das Geschäftsguthaben.

► Das Vermögen der Genossenschaft wird den Mitgliedern nicht individuell zugeordnet.

Diese Regelung ist zentral für das Verständnis der Vermögensordnung und der daraus resultierenden Finanzhoheit.

2. Rechtsprechung

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 2024 – II ZB 7/24

Der Bundesgerichtshof stellt klar, dass den Mitgliedern einer Genossenschaft eine Finanzhoheit über die Verwendung von Rücklagen zukommt.

Insbesondere führt das Gericht aus, dass die Mitglieder als Träger der Genossenschaft grundsätzlich befugt sind, über die Auflösung von Rücklagen zu entscheiden.

► Der BGH bestätigt ausdrücklich die Finanzhoheit der Mitglieder.

Gleichzeitig wird deutlich, dass diese Finanzhoheit eine kollektive Entscheidungsbefugnis darstellt und nicht mit einem individuellen Vermögensanspruch gleichzusetzen ist.

► Finanzhoheit bedeutet Entscheidung – nicht individuelle Beteiligung am Vermögen.

Die Entscheidung hat erhebliche Bedeutung für die Bewertung von Strukturmaßnahmen, insbesondere bei Verschmelzungen. Denn sie verdeutlicht, dass wirtschaftliche Substanz grundsätzlich der Entscheidung der Mitglieder unterliegt.

Bundesverfassungsgericht – Prüfungsmonopol (2001)

Das Bundesverfassungsgericht hat das genossenschaftliche Prüfungsmonopol als verfassungsgemäß bestätigt. Es begründet dies unter anderem damit, dass die Pflichtprüfung dem Schutz der Mitglieder dient.

► Das Prüfungsmonopol ist mit dem Mitgliederschutz legitimiert.

Daraus folgt zugleich, dass sich die praktische Ausgestaltung der Prüfung an diesem Schutzmaßstab messen lassen muss.

3. Systematische Kernaussagen

Die nachfolgenden Thesen fassen die zentralen Erkenntnisse des Buches in komprimierter Form zusammen:

- ▶ Die Genossenschaft dient ausschließlich der Förderung ihrer Mitglieder.
- ▶ Die Mitglieder sind Träger der Genossenschaft und üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- ▶ Die Finanzhoheit der Mitglieder ist rechtlich angelegt und höchststrichterlich bestätigt.
- ▶ Die Vermögensordnung trennt Mitgliedschaft und wirtschaftliche Substanz.
- ▶ Rücklagen und stille Reserven gehören zur wirtschaftlichen Entscheidungsbasis der Mitglieder.
- ▶ Die Ausübung der Finanzhoheit setzt wirtschaftliche Transparenz voraus.
- ▶ Verschmelzungen sind der zentrale Prüfstein der Finanzhoheit.
- ▶ Das Prüfungswesen ist als Schutzinstrument der Mitglieder konzipiert.
- ▶ Die Staatsaufsicht ist die letzte externe Instanz zur Sicherung des Förderauftrags.
- ▶ Zwischen rechtlichem Anspruch und praktischer Umsetzung besteht eine strukturelle Lücke.

4. Ausblick

Die dargestellten Zusammenhänge zeigen, dass die Finanzhoheit der Mitglieder kein abgeschlossenes Thema ist, sondern eine fortlaufende Herausforderung darstellt. Sie betrifft nicht nur die Auslegung einzelner Normen, sondern die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Praxis insgesamt.

► Die Zukunft der Genossenschaft entscheidet sich an der praktischen Wirksamkeit der Finanzhoheit.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen bieten bereits Ansatzpunkte für eine stärkere Einbindung der Mitglieder. Entscheidend ist, ob diese Möglichkeiten genutzt und im Sinne des Förderauftrags ausgestaltet werden.

In eigener Sache

*„Jeder hat die Pflicht, sein Wissen
zum Besten der Mitmenschen
fruchtbar zu machen.“*

– Friedrich Wilhelm Raiffeisen

In diesem Sinne werden dieses und viele andere unserer Bücher der Reihe „igenos Genossenschaftspraxis“ bewusst kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sie sollen dazu beitragen, den Förderauftrag der Genossenschaft verständlich zu machen, wieder in den Vordergrund zu rücken und seine praktische Umsetzung zu stärken.

Wenn Sie in diesen Ausführungen einen Nutzen sehen und diese Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine freiwillige Spende an **igenos Deutschland e.V.** Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abziehbar.

Nutzen Sie dazu den nachstehenden QR-Code.

Einen Spendenbutton finden Sie auch auf unserer Webseite <https://igenos.de>

Vielen Dank

igenos Deutschland e.V.

Der Vorstand



